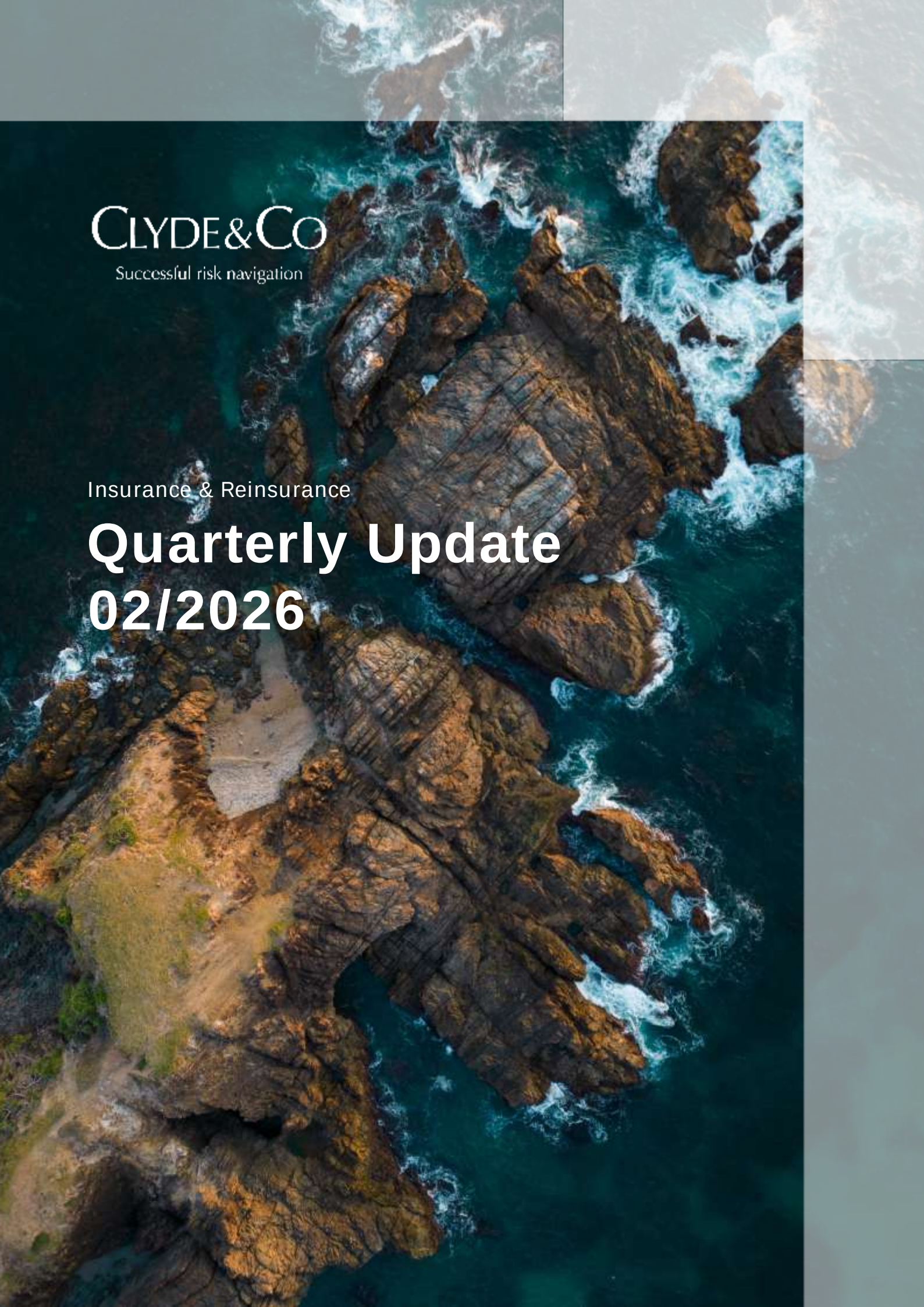


An aerial photograph of a rugged coastline. Dark, jagged rock formations protrude from the sea, with white foam from crashing waves visible. The water is a deep teal color. In the bottom left, a small patch of sandy beach is visible. The overall mood is powerful and natural.

CLYDE&CO

Successful risk navigation

Insurance & Reinsurance

Quarterly Update

02/2026

Inhalt

03.

Editorial

04.

BaFin und Cyberversicherung:
Sind die Vorgaben zur Lösegelddeckung noch zeitgemäß?

08.

Die Entscheidungen des BGH über die Klagen der Deutschen Umwelthilfe gegen deutsche Automobilhersteller

11.

OLG Hamburg zur Vertrauensschadenversicherung

16.

Sie haben das Recht zu schweigen – oder doch nicht?

24.

Riester ist tot – lange lebe “Riester 2.0”?

29.

Aktuelle Rechtsprechung

33.

Aktuelle Entwicklungen

36.

Insight

Liebe Leserin, lieber Leser,

in diesem Jahr gibt es für uns gleich mehrere Gründe zum Feiern:
Am 25. September 2026 begehen wir das **10-jährige Jubiläum von Clyde & Co** in Deutschland mit einer Festveranstaltung in Düsseldorf, bei der Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio als Gastredner auftreten wird.

Zudem freuen wir uns über zahlreiche Auszeichnungen: Im Ranking „**Deutschlands beste Anwälte 2026**“ von Handelsblatt und Best Lawyers wurden 26 unserer Anwältinnen und Anwälte empfohlen. Die **WirtschaftsWoche** zeichnete Clyde & Co außerdem als **Top Kanzlei 2026** für Datenschutzrecht und IT-Recht aus.

Auch personell sind wir gewachsen: **Dr. Isabelle Kilian** wurde zur Partnerin ernannt und mit **Dr. Thorsten Ammann** als neuem Partner haben wir unser Tech & Data-Team weiter verstärkt.

Mit diesem **Quarterly Update 02/2026** geben wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Themen in der Versicherungswirtschaft, neue Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben:

- **Dr. Dan Schilbach** beleuchtet die aktuellen BaFin-Vorgaben zur Lösegeldversicherung,
- **Dr. Sven Förster** und **Karin Schäffer** analysieren die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu Klagen der Deutschen Umwelthilfe gegen Automobilhersteller und ordnen die Folgen für künftige Haftungsrisiken ein,

- **Dr. Henning Schaloske** und **Dr. Rebecca Hauff** erläutern auf Basis der wohl ersten Entscheidung eines Commercial Courts in Versicherungssachen, wann ein versicherter Schaden vorliegt,

- **Jan Spittka** und **Daniel Nguyen** zeigen, wie das VG Berlin die Reichweite behördlicher Auskunftsverlangen konkretisiert und wie Sie darauf rechtssicher reagieren und

- **Dr. Kevin Bork** und **Christoph Stöger** geben einen Überblick über die Reform der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge und deren Auswirkungen auf Versicherungsunternehmen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und sind gespannt auf Ihr Feedback.

Sprechen Sie uns bei Fragen, Anmerkungen und Anregungen gerne an.

**Ihr Clyde & Co Insurance
Team Germany**

BaFin und Cyberversicherung: Sind die Vorgaben zur Lösegelddeckung noch zeitgemäß?¹

Am 1. April 2026 hat die BaFin ein neues Rundschreiben 01/2026 (VA) zum Betrieb von Lösegeldversicherungen veröffentlicht, das auch für die Cyberversicherung Anwendung findet. Dieses Rundschreiben fasst die bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb von Lösegeldversicherungen zusammen und ersetzt das bisher gültige Rundschreiben R 3/1998 (VA).

Materielle Änderungen ergeben sich nicht. Die BaFin stellt ausdrücklich klar, dass die bisherigen Vorgaben lediglich konsolidiert und zusammengeführt, jedoch inhaltlich nicht geändert werden.

Die Zielrichtung der aufsichtsbehördlichen Vorgaben ist nachvollziehbar. Lösegeldversicherungen bewegen sich in einem besonders sensiblen Spannungsfeld: Einerseits besteht ein legitimes Bedürfnis nach Risikotransfer, insbesondere bei Entführungen, Produkt- und heute vor allem auch bei Cybererpressungen. Andererseits soll vermieden werden, dass Versicherungsschutz kriminelle Handlungen mittelbar fördert, Fehlanreize setzt oder Ermittlungsmaßnahmen beeinträchtigt.

Zu diesem Zweck formuliert die BaFin einen engen aufsichtsrechtlichen Rahmen, innerhalb dessen der Betrieb von Lösegeldversicherung aus ihrer Sicht rechtlich zulässig ist.

Wesentliche Vorgaben des Rundschreibens

Zu diesen Vorgaben gehört unter anderem das Werbeverbot sowie – mit Ausnahme der Cyberversicherung – das Verbot der Bündelung der Lösegeldversicherung mit anderen Versicherungsverträgen.

Sichergestellt werden soll ferner, dass die Risikoverhältnisse und Angemessenheit der Versicherungssumme jährlich überprüft werden.

Vor diesem Hintergrund sollen Lösegeldversicherungen eine Laufzeit von einem Jahr nicht überschreiten.

Policen, die sich nach Ablauf der Kündigungsfrist automatisch um ein Jahr verlängern, sollen nur zulässig sein, wenn die Verträge vorsehen, dass dem Versicherer rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist ein sogenanntes „Renewal Statement“ zugeht, anhand dessen Risikoverhältnisse und Versicherungssumme erneut überprüft werden können.

Mit der regelmäßigen Überprüfung soll gewährleistet werden, dass die Versicherungssumme im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers angemessen ist, damit sich das subjektive Risiko, Opfer einer Lösegelderpressung zu werden, nicht erhöht.

¹ Der Beitrag ist erstmalig am 27.04.2026 im Versicherungsmonitor unter der Rubrik Legal Eye veröffentlicht worden.

Weitere Vorgaben betreffen die Beachtung eines hohen Maßes an Geheimhaltung über das Bestehen einer Lösegeldversicherung sowie die Verpflichtung, Erpressungstaten unverzüglich anzuzeigen und das staatliche Strafverfolgungsinteresse zu unterstützen. Daneben hält die BaFin eine präventive Sicherheitsberatung des Versicherungsnehmers durch ein „kompetentes Sicherheitsunternehmen“ für erforderlich sowie die Einhaltung bestimmter organisatorischer und technischer Anforderungen bei der Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung.

Praxistauglichkeit der Vorgaben im Kontext von Cyberversicherungen?

Die Neuveröffentlichung des Rundschreibens hätte Anlass geboten, die tradierten Anforderungen an den Betrieb der Lösegeldversicherung – jedenfalls für die Cyberversicherung – kritisch auf ihre Zweckmäßigkeit und Praxistauglichkeit zu überprüfen.

Dabei ist bereits im Grundsatz fraglich, ob der Ansatz richtig ist, die seinerzeit vor allem für die Personenentführungsversicherung (Kidnap & Ransom-Versicherung) entwickelten Grundsätze ohne weiteres auf die Cyberversicherung zu übertragen. Denn bei der gewerblichen Cyberversicherung handelt es sich um ein Massenprodukt, während die Lösegeldversicherung im Bereich des Risikos von Personenentführungen von vornherein einen begrenzten Abnehmerkreis hat.

Gerade die Anforderungen an die Einhaltung bestimmter organisatorischer und technischer Anforderungen bei der Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung sind im Bereich

gewerblicher Massenprodukte praktisch kaum oder zumindest nur schwer darstellbar. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Anforderung, dass eine zentrale Stelle, die dem Vorstand des Versicherungsunternehmens direkt unterstellt ist, als einzige Stelle für die Verwaltung und Schadenbearbeitung zuständig sein soll.

Zwar ist der Gedanke einer gebündelten Verantwortung bei besonders sensiblen Risiken verständlich. Unklar bleibt aber, was die BaFin unter dieser zentralen Stelle konkret versteht. Muss es sich um eine organisatorisch abgegrenzte Einheit innerhalb des

Versicherungsunternehmens handeln? Reicht eine funktional definierte Zuständigkeit? Wie sind Konstellationen zu bewerten, in denen wesentliche Teile der Schadenbearbeitung an spezialisierte Dienstleister ausgelagert werden? Gerade im Cyberbereich, in dem häufig mehrere interne und externe Akteure zusammenwirken, schafft die fehlende Konkretisierung erhebliche Unsicherheit.

Zu hinterfragen ist auch, ob es für den Vertrieb von Lösegeldbausteinen in Cyberversicherungen tatsächlich erforderlich ist, dass ein kompetentes Sicherheitsunternehmen den Versicherungsnehmer präventiv auf Grundlage eines Sicherheitskonzepts berät. Auch hier mag der Grundgedanke zunächst nachvollziehbar erscheinen. In der praktischen Ausgestaltung stellt sich aber die Frage, ob eine solche Beratung notwendig ist, wenn der Versicherer den Vertragsschluss ohnehin von der Einhaltung bestimmter Sicherheitsstandards abhängig macht.

Versicherer arbeiten häufig mit detaillierten Risikofragen und technischen Mindestanforderungen, die Grundlage für die Zeichnung des versicherten Risikos sind und zudem häufig auch in technischen Sicherheitsobliegenheiten festgehalten werden. Wenn das Sicherheitsniveau also bereits im Underwriting strukturiert geprüft und über Vertragsbedingungen abgesichert wird, ist keineswegs selbstverständlich, dass zusätzlich in jedem Fall eine gesonderte präventive Beratung durch ein externes Sicherheitsunternehmen erforderlich sein sollte. Auch hier hätte man sich mehr Differenzierung gewünscht.

Ein weiterer Punkt betrifft die jährliche Überprüfung der Versicherungssumme anhand des Risikos beziehungsweise der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers.

Die dahinterstehende Überlegung der BaFin ist erkennbar: Die Deckung soll nicht so hoch ausgestaltet sein, dass hierdurch das subjektive Risiko einer Erpressung steigt.

In der Praxis stellt sich jedoch sofort die Anschlussfrage, nach welchen Kriterien diese Bewertung eigentlich erfolgen soll. Welche Maßstäbe sind bei Unternehmen mit komplexen, volatilen oder international geprägten Risikoprofilen anzulegen? Welche Rolle spielen Umsatz, Liquidität, Unternehmenswert, Exponierung, Wiederherstellungskosten?

Vor dem Hintergrund der vorstehenden, bloß exemplarisch genannten Aspekte wäre es wünschenswert, wenn die BaFin die Vorgaben zeitnah noch einmal kritisch überprüft oder der Praxis zumindest weitergehende Orientierung bietet, welche konkreten Vorstellungen hinter den einzelnen Anforderungen stehen.



Unsicherheiten für die Regulierung von Schäden?

Mit den derzeitigen Anforderungen an den Betrieb der Lösegeldversicherung ist nicht nur zusätzlicher Governance- und Dokumentationsaufwand verbunden. Die Vorgaben tragen auch Unsicherheiten in das vertragliche Leistungsversprechen hinein. Verstößt ein konkreter Versicherungsvertrag gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB) und ist gegebenenfalls (teil-)nichtig, wenn die Vorgaben nicht in Gänze erfüllt werden?

Die Frage der Vertragswirksamkeit obliegt der gerichtlichen Klärung. In der juristischen Literatur wird zwar vertreten, dass Lösegeldversicherungen nicht gegen die guten Sitten verstoßen.² Es ist gleichwohl nicht ausgeschlossen, dass Gerichte sich an der Rechtsauffassung der BaFin orientieren und es im Schadenfall deshalb zum Streit über die Wirksamkeit der Lösegeldversicherung kommen kann, wenn einzelne der Vorgaben nicht beachtet werden.

Welche Pflichten ergeben sich für Versicherer?

Bei Rundschreiben der BaFin handelt es sich rechtlich gesehen um norminterpretierende Verwaltungsvorschriften ohne formellen Rechtscharakter und damit ohne rechtliche Bindungswirkung im Außenverhältnis gegenüber Versicherern. Faktisch haben sie jedoch eine weit darüberhinausgehende „quasi-rechtliche“ Wirkung, da die BaFin ihr Verwaltungshandeln an diesen Vorgaben orientiert.

Versicherer sollten die aufsichtsbehördlichen Vorgaben deshalb ernst nehmen und ihre bestehenden Prozesse daraufhin überprüfen, ob die von der BaFin definierten Vorgaben eingehalten werden. Das betrifft insbesondere Underwriting, Risikoermittlung, Produktgestaltung, Renewal-Prozesse, Schadenorganisation, Dokumentation und die Einbindung externer Dienstleister. Es bietet sich an, die Umsetzung der Vorgaben intern nachvollziehbar zu dokumentieren. Soweit Unklarheiten und Umsetzungsschwierigkeiten im Einzelfall bestehen, empfiehlt sich zumindest eine belastbare Begründung, warum bestehende Prozesse aus Sicht des Unternehmens den aufsichtsrechtlichen Zielsetzungen genügen.



Dr. Dan Schilbach

Counsel, Düsseldorf
+49 211 8822 8866
dan.schilbach@clydeco.com

² vgl. dazu Sieg/Schilbach, VersR 2023, 745 ff.

Die Entscheidungen des BGH über die Klagen der Deutschen Umwelthilfe gegen deutsche Automobilhersteller

I. Einleitung

Anknüpfend an unser Quarterly Update aus 03/2025¹ sind inzwischen die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Themenkomplex der Klimaschutzklagen gegen deutsche Automobilhersteller ergangen. Gegenstand dieses Beitrags sind die im März dieses Jahres verkündeten Entscheidungen des BGH zu den von der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) eingelegten Nichtzulassungsbeschwerden.² Nachfolgend werden sowohl die Urteile des BGH als auch die vorinstanzlichen Entscheidungen dargestellt und deren Auswirkungen auf die bestehende Rechtslage analysiert.

II. Rückblick auf die ergangenen OLG-Entscheidungen

Mit seinem Beschluss vom 08.11.2023 hat das OLG Stuttgart die Berufung der DUH gegen die Mercedes-Benz AG zurückgewiesen.³ Bereits zuvor hatte das OLG München mit Urteil vom 12.10.2023 die Klage der DUH gegen die Bayerische Motoren Werke AG abgelehnt.⁴ In beiden Verfahren beehrten die Kläger, die Geschäftsführer der DUH, die Feststellung eines zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs gegen die Automobilhersteller mit dem Ziel, ein

früheres Ende des Inverkehrbringens neuer Pkw mit Verbrennungsmotor im Jahr 2030 zu erzwingen. Die Begründung stützten die Kläger auf §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB und machten eine drohende Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels geltend. Diese ergebe sich aus dem fortschreitenden Aufzehren des verbleibenden CO₂-Budgets und der daraus resultierenden Notwendigkeit künftiger radikaler Klimaschutzmaßnahmen. Zur Unterstützung ihrer Argumentation verwiesen die Kläger auf den sogenannten Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts.⁵

Davon leiteten sie ab, dass private Unternehmen verpflichtet seien, nur ein bestimmtes CO₂-Budget verbrauchen zu dürfen, um die im Pariser Übereinkommen⁶ festgelegten Klimaziele einhalten zu können.

Die übermäßige Nutzung des verbleibenden CO₂-Budgets stelle aus ihrer Sicht einen rechtswidrigen Eingriff in die intertemporale Dimension des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, da infolge der Aufzehrung Handlungsspielräume beschränkt und zu einem späteren Zeitpunkt weitreichende einschränkende Maßnahmen zur CO₂-Reduktion notwendig würden.⁷

¹ S. näher in unserem Quarterly Update 03/2025, S. 4ff.

² Abrufbar unter (zuletzt am 11.05.2026): [Klimaklagen gegen BMW und Mercedes scheitern auch beim BGH](#).

³ OLG Stuttgart, Urteil vom 08.11.2023 – 12U 170/22.

⁴ OLG München, Urteil vom 10.12.2023 – 32 U 936/23.

⁵ Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18 – 1 BvR 78/20 – 1 BvR 96/20 – 1 BvR 288/20.

⁶ Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015.

⁷ Abrufbar unter (zuletzt am 11.05.2026): [Der Bundesgerichtshof - Presse : Pressemitteilungen aus dem Jahr 2026 - Kein Anspruch auf vorzeitiges "Verbrenner-Aus"](#).

Dieser Auffassung folgten die Gerichte jedoch nicht. Beide Entscheidungen der Oberlandesgerichte stützten sich maßgeblich auf die Erwägung, dass sich die beklagten Automobilhersteller an die gesetzlichen Klimaschutzvorgaben halten und es insofern an der erforderlichen Störer-Eigenschaft im Sinne des Unterlassungsanspruchs nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB fehle. Aus diesem Grund kam es auf eine weitergehende Prüfung der Kausalität zwischen den durch die Beklagten verursachten Emissionen und den konkreten Auswirkungen auf den Klimawandel nicht mehr an. Einen vertieften Einblick in die Argumentation der Gerichte bietet zudem unser Quarterly Update aus 03/2025.⁸

III. Aktuelle BGH-Entscheidungen

Zuletzt hat der BGH über die von der DUH gegen die vorgenannten Entscheidungen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde entschieden. Die vom VI. Zivilsenat zugelassenen Revisionen der Kläger blieben jedoch ohne Erfolg.⁹ Der Senat des BGH stellte in beiden Urteilen klar, dass ein individuelles CO₂-Budget für Unternehmen rechtlich nicht besteht und bestätigte damit die Entscheidungen der Vorinstanzen. Insbesondere verneinte der BGH eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Geschäftsführer der DUH durch die angegriffene Produktionsweise der Beklagten.¹⁰ Einzelpersonen können daher keine zivilrechtlichen Unterlassungsansprüche gegen einen Automobilhersteller mit dem Ziel

geltend machen, das zukünftige Inverkehrbringen von Pkw mit Verbrennungsmotoren zur Durchsetzung der Pariser Klimaziele zu verhindern. Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche bestehen nach geltendem Recht nicht. Zwar sei das allgemeine Persönlichkeitsrecht in besonderem Maße entwicklungs offen und auch grundsätzlich geeignet neuartige Gefährdungen zu erfassen, jedoch fehle es im vorliegenden Fall an einer hinreichenden Beeinträchtigung durch das Verhalten der Beklagten. Der BGH stellte zudem klar, dass die Treibhausgas-Emissionsbudgets vorliegend nicht für einzelne Unternehmen, sondern dem Staat als Ganzem zuzuordnen sind. Trotz der im Klimabeschluss vorgesehenen „objektivrechtlichen Schutzverpflichtung“ des Staates für künftige Generationen, verneint der BGH die Zurechnung zu den Beklagten als einzelne Unternehmen.¹¹ Die Ausgestaltung und gegebenenfalls Verschärfung von Klimaschutzmaßnahmen obliegen dem Gesetzgeber, sodass nach geltendem Recht keine rechtliche Verpflichtung der Beklagten besteht auf das Inverkehrbringen von Pkw mit Verbrennungsmotor zu verzichten. Die Beklagten könnten allenfalls als mittelbare Handlungsstörer im Hinblick auf ihre unternehmerische Tätigkeit wirken, jedoch lässt sich eine rechtliche Verantwortung der Beklagten für künftig zu ergreifende Klimaschutzmaßnahmen davon nicht ableiten.¹² Auch aus Unionsrecht und der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben sich keine weitergehenden individuellen Verpflichtungen der Beklagten.

⁸ S. näher in unserem Quarterly Update 03/2025, S. 4ff.

⁹ Abrufbar unter (zuletzt am 11.05.2026): Der Bundesgerichtshof - Presse : Pressemitteilungen aus dem Jahr 2026 - Kein Anspruch auf vorzeitiges "Verbrenner-Aus".

¹⁰ BGH, Urt. v. 23.3.2026 – VI ZR 365/23; BGH, Urt. v. 23.3.2026 – VI ZR 334/23.

¹¹ Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18 – 1 BvR 78/20 – 1 BvR 96/20 – 1 BvR 288/20, 1. Leitsatz; BGH, Urt. v. 23.3.2026 – VI ZR 365/23, 3. Leitsatz; BGH, Urt. v. 23.3.2026 – VI ZR 334/23, Rn. 29.

¹² BGH, Urt. v. 23.3.2026 – VI ZR 365/23, Rn. 34f.

Die Automobilhersteller halten die unmittelbar verbindliche Pkw-Emissionsverordnung der Europäischen Union (EU) ein, die die Flottenziele ab 2030 auf minus 55%, bezogen auf das Niveau von 2021, senkt. Es bestehen auch keine darüber hinaus geltenden Verkehrssicherungspflichten, wie der BGH betonte.¹³ Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erscheint nicht geboten, da die unionsrechtliche Rechtslage als eindeutig anzusehen ist.¹⁴

IV. Fazit und Ausblick

Die Umsetzung der Klimaschutzziele sowie die Festlegung von Obergrenzen für die Emissionsmengen obliegen allein dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber. Eine Aufteilung dieser Verantwortung auf Bundesländer, Kommunen oder einzelne Wirtschaftssektoren ist rechtlich nicht vorgesehen. Vielmehr bedarf es eines politischen und durch die Legislative vorzugebendes Gesamtkonzepts, um die Einhaltung von international vereinbarten Klimaschutzzielen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund widerspräche es dem System des geltenden Rechts, zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen einzelne Unternehmen oder Verbraucher zuzulassen. Dies hat die jüngste Rechtsprechung des BGH ausdrücklich bestätigt.¹⁵ Die zentrale Aussage des BGH entfaltet dabei über den Einzelfall hinaus Bedeutung: Solange sich Unternehmen an die für sie unmittelbar geltenden Umweltschutzziele halten, müssen sie grundsätzlich keine

zivilrechtlichen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche resultierend aus Umweltvorgaben befürchten.¹⁶ Ein anderes Ergebnis lässt sich auch nach Unionsrecht nicht herleiten.¹⁷

Die Entscheidungen des BGH geben der Automobilindustrie Rechtssicherheit im Hinblick auf Klimaklagen mit dem Ziel eines frühzeitigeren Verbrenner-Verbotes.¹⁸ Es bleibt abzuwarten, ob in Zukunft weitere Klimaklagen erhoben werden, die auf neue Anspruchsgrundlagen gestützt werden. Die Hürde für die Begründetheit solcher Klagen wurde aufgrund der klaren Argumentation des BGHs hoch gesetzt.



Dr. Sven Förster

Partner, München
+49 89 24442 0103
sven.foerster@clydeco.com



Karin Schaeffer

Counsel, München
+49 89 24442 0120
karin.schaeffer@clydeco.com

¹³ BGH, Urt. v. 23.3.2026 – VI ZR 365/23, Rn. 40ff.

¹⁴ BGH, Urt. v. 23.3.2026 – VI ZR 365/23, Rn. 38; BGH, Urt. v. 23.3.2026 – VI ZR 334/23, Rn. 39.

¹⁵ BGH, Urt. v. 23.3.2026 – VI ZR 365/23, Rn. 28; BGH, Urt. v. 23.3.2026 – VI ZR 334/23, Rn. 29.

¹⁶ Risse, NZG 2026, 529 (529); BGH, Urt. v. 23.3.2026 – VI ZR 334/23, Rn. 36 f.

¹⁷ BGH, Urt. v. 23.3.2026 – VI ZR 365/23, Rn. 38f.

¹⁸ S. zur praktischen Reichweite <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-becklink-N-2037675>.

OLG Hamburg zur Vertrauensschadenversicherung: Unmittelbarer Schaden, Differenzhypothese und Vorteilsausgleichung

Mit Urteil vom 26.03.2026 (Az. II CC 1/25) hat das Oberlandesgericht Hamburg eine Klage auf Leistungen aus einer Vertrauensschadenversicherung im Zusammenhang mit Schmiergeldzahlungen an Endkunden in China abgewiesen. Die Entscheidung verdient besondere Aufmerksamkeit, da sich das Oberlandesgericht Hamburg ausführlich mit den Voraussetzungen eines versicherten Schadens und der Bedeutung der Vorteilsausgleichung in der Vertrauensschadenversicherung auseinandersetzt. Für die Versicherungspraxis enthält das Urteil damit wichtige klarstellende Hinweise zur Darlegungs- und Beweislast und dem Umfang des Versicherungsschutzes.

I. Sachverhalt

Die Versicherungsnehmerin unterhielt eine Vertrauensschadenversicherung mit internationalem Versicherungsprogramm. Im Rahmen einer internen Sonderuntersuchung stellte sich heraus, dass die chinesische Vertriebsgesellschaft über mehrere Jahre hinweg verschiedene Formen unzulässiger Zuwendungen an Mitarbeiter von Kunden geleistet hatte, um Aufträge zu erhalten oder Vorteile im Wettbewerb zu erzielen.

Die Klägerin – ein 100 %-iges Tochterunternehmen der Versicherungsnehmerin – verlangte Erstattung diverser Schäden unter einer Vertrauensschadenversicherung, weil ihr selbst und der chinesischen Vertriebsgesellschaft deliktische Schadensersatzansprüche gegen die pflichtverletzenden Mitarbeiter zustünden. Sie argumentierte, die durch die Bestechungszahlungen abgeflossenen Gelder stellten unmittelbare Vermögensschäden, hilfsweise einen bilanziellen Schaden nach den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen dar. Ferner machte die Klägerin Schäden für die

internen und externen Ermittlungen sowie Rechtsverfolgungskosten geltend.

II. Versicherter Schaden

Das Oberlandesgericht Hamburg sah die Klage als unbegründet an, da kein Anspruch auf die Versicherungsleistung bestehe. Das Urteil ist hingegen noch nicht rechtskräftig und derzeit beim Bundesgerichtshof anhängig.

Nach den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen bestand Versicherungsschutz für Schäden, die „*einem versicherten Unternehmen von einer identifizierten Vertrauensperson durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, unmittelbar zugefügt werden.*“ Das Gericht unterzog zunächst die Begriffe „Schaden“ und „Schadenersatz“ einer eingehenden Auslegung, da diese zwar Begriffe der Rechtssprache seien, es allerdings auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs noch keine abschließende Bestimmung dessen gebe, was den Ersatz eines Schadens ausmacht.

Im Zusammenhang mit der Versicherungsfalldefinition müsse es insofern um den Ausgleich eines zuvor erlittenen Nachteils als unmittelbare Folge einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung gehen. Ferner wird ein geschäftserfahrener und mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen vertrauter Kaufmann der Klausel entnehmen, dass ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Vertrauensperson bestehen muss. Das Gericht führt weiter aus, dass ein verständiger Versicherter erkennen wird, dass kein Versicherungsfall vorliegt, *„wenn seinem Unternehmen durch die vorsätzlichen unerlaubten Handlungen der Vertrauens- oder Lokalen Person kein unmittelbarer Nachteil entstanden ist oder wenn dieser unmittelbare Nachteil bei wirtschaftlicher Betrachtung durch andere Umstände wieder ausgeglichen worden ist.“*

Damit knüpft das Gericht ausdrücklich an die zivilrechtliche Differenzhypothese an: Maßgeblich sei der Vergleich der tatsächlichen Vermögenslage mit der hypothetischen Vermögenslage ohne das schädigende Ereignis.

Das Oberlandesgericht Hamburg gelangte infolgedessen zu dem Ergebnis, dass die Klägerin einen ersatzfähigen versicherten Schaden nicht nachgewiesen habe. Es war im Einzelnen streitig, ob ein Kausalzusammenhang zwischen den Bestechungsgeldern und dem Abschluss der Endkundenverträge bestand. Die Klägerin argumentierte, dass sie die tatsächlich geschlossenen Endkundenverträge auch ohne Bestechungszahlungen hätte erzielen können, während der beklagte Versicherer diese als zwingende Voraussetzung zum Erhalt der Aufträge ansah. Die Darlegungs- und Beweislast für die hypothetische

Vermögenslage liegt jedoch bei der Klägerin, da der Versicherungsfall im Rahmen der Vertrauensschadenversicherung als primäre Leistungsbeschreibung durch die Versicherten darzulegen und zu beweisen ist. Erst wenn die Klägerin einen wirtschaftlichen Nachteil mithilfe der Differenzhypothese nachgewiesen hat, kommt es im zweiten Schritt darauf an, ob und inwieweit dieser Nachteil durch andere mittelbare Vorteile wieder ausgeglichen worden ist; für Letztere trage dann der beklagte Vertrauensschadenversicherer die Darlegungs- und Beweislast.

III. Erfordernis eines unmittelbaren Schadens und AGB-Kontrolle

Die Klägerin argumentierte weiter, dass die zunächst bei der chinesischen Tochtergesellschaft unmittelbar angefallenen Bestechungsgelder später durch Verrechnungsvorgänge auf die deutsche Muttergesellschaft „verlagert“ worden seien und hierin ein eigener Vermögensschaden der Klägerin liege. Diese Argumentation überzeugte das Gericht nicht, denn bereits das Erfordernis der Zufügung eines unmittelbaren(!) Schadens stehe einer konsolidierten Schadensbetrachtung entgegen, bei der ein Vermögensschaden erst infolge weiterer Zwischenschritte eintritt.

Insbesondere liegen die Begriffe „Schaden“ und „Schadensersatz“ sowie die Unmittelbarkeit der Schadenszufügung im Kernbereich der primären Beschreibung des Versicherungsfalles, sodass sie einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle aufgrund von § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht unterfielen.

Denn erst durch den Inhalt dieser Regelung wird aus der Sicht eines verständigen Versicherten das Hauptleistungsversprechen des beklagten

Vertrauensschadenversicherers so beschrieben, dass der wesentliche Vertragsinhalt bestimmt werden kann und ein wirksamer Vertrag anzunehmen ist. Eine Trennung dergestalt, dass lediglich der Schaden zum innersten Kern der Leistungsbeschreibung gehöre, nicht aber das Erfordernis der Unmittelbarkeit, werde dem Grundsatz der Privatautonomie nicht gerecht. Denn die unmittelbare Verursachung eines Schadens sei ein wesentlicher Vertragsinhalt der angebotenen

Vertrauensschadenversicherung – und dies für den Versicherungsnehmer auch erkennbar.

Doch selbst wenn man einen unmittelbaren Schaden annehmen würde – so das Gericht weiter –, so seien der Klägerin nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die von ihr aus den Endkundenverträgen gezogenen (auch nur) mittelbaren Vorteile anzurechnen. Dies widerspreche laut Gericht nicht dem AGB-rechtlichen Transparenzgebot, da die Versicherungsbedingungen dem Versicherungsnehmer u.a. durch den Ausschluss mittelbarer Schäden diese Thematik vor Augen führe.

Ferner bestehe keine unzulässige Vermischung zweier Schadenermittlungsarten (durch das Abstellen auf einen unmittelbaren Schaden und die Verrechnung mit mittelbaren Vorteilen), sondern ein abgestuftes System im Rahmen der primären Risikobeschreibung des Versicherungsfalls.

Insbesondere bestehe ferner eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Zahlungen der Bestechungsgelder für den Abschluss der Endkundenverträge adäquat kausal waren. Des Weiteren könne die Klägerin der Vorteilsausgleichung nicht entgegenhalten, dass eine solche die general- und spezialpräventive Wirkung des Strafrechts durch Schonung der pflichtwidrig handelnden Mitarbeiter vermindern würde, da sie sich treuwidrig und widersprüchlich verhalten würde, einerseits die wirtschaftlichen Vorteile aus den so erlangten Geschäften zu behalten, andererseits aber Ersatz für die Schmiergeldzahlungen zu verlangen.

Im Übrigen waren auch die Ermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten mangels versicherten Schadens ebenfalls nicht erstattungsfähig.

IV. Kein gedeckter bilanzieller Schaden

Das Gericht sah auch unter der Deckungserweiterung im Rahmen des internationalen

Versicherungsprogramms für bilanzielle Schäden der Versicherungsnehmerin keinen Anspruch auf Versicherungsleistung. Die entsprechende Regelung in den Versicherungsbedingungen lautete hierbei (verkürzt) wie folgt:

„Ein Bilanzieller Schaden des Versicherungsnehmers liegt vor, wenn der Wert der direkten oder indirekten Beteiligung des Versicherungsnehmers an einem Tochterunternehmen durch den Eintritt eines Lokalen Schadens und/oder eines Lokalen Kostenschadens gemindert ist (Versicherungsfall). [...]“

Nach Ansicht des Gerichts habe die Klägerin den Eintritt eines lokalen Schadens allerdings auch insofern nicht schlüssig vorgetragen und bewiesen, da bei einem Vergleich der Vermögenslagen der chinesischen Gesellschaft mit und ohne Bestechungszahlungen keine negative Veränderung der Gesamtvermögenslage festgestellt werden konnte. Die Klägerin erstattete der chinesischen Gesellschaft u.a. die Bestechungszahlungen, sodass kein wirtschaftlicher Nachteil bei dieser verblieb.

V. Bußgelder und Gewinnabschöpfung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

Das Unternehmen versuchte ferner, die gegen es verhängte Geldbuße in Höhe von EUR 300.000 sowie die Gewinnabschöpfung in Höhe von EUR 4,2 Mio. vom Vertrauensschadenversicherer ersetzt zu verlangen. Aufgrund der Versicherungsbedingungen, welche einen Ausschluss für mittelbar verursachte Schäden, z.B. „entgangener Gewinn, Zinsen, Geldstrafen, Bußgelder oder sonstige staatliche Zahlungsanordnungen“ enthielt, waren allerdings die Voraussetzungen des Ausschlusses sowohl für das Bußgeld als auch die Gewinnabschöpfung gegeben.

VI. Praktische Auswirkungen und Fazit

Neben der konkreten und dezidierten Auslegung und Anwendung versicherungsvertraglicher Regelungen einer Vertrauensschadenversicherung, insbesondere den Erwägungen zur Unmittelbarkeit von Schäden und der Inhaltskontrolle von

Versicherungsbedingungen, enthält das Urteil auch viele relevante Hinweise zur Schadensberechnung und der Anwendung der Vorteilsausgleichung. Auch wenn das Urteil nicht in allen Punkten Neuland betritt, bietet es einen instruktiven Überblick über zentrale Fragen des Schadens- und Versicherungsrechts, welche insbesondere Vertrauensschadenversicherer häufig begleiten.

Aus Sicht der Versicherer wird die Position bestärkt, dass bei Compliance-Verstößen durch Bestechungszahlungen nicht automatisch ein versicherter Schaden vorliegt. Der bloße Abfluss von Geldern genügt nicht, wenn diesen Abflüssen wirtschaftliche (wenn auch nur mittelbare) Vorteile gegenüberstehen. Insbesondere erachtet das Gericht das Erfordernis der Unmittelbarkeit von Schäden einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle entzogen und die Klausel auch nicht mangels Transparenz für unwirksam. Dies deckt sich mit einer älteren Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf, welches den Deckungsausschluss für mittelbare Schäden in einer Vertrauensschadenversicherung für wirksam erachtete (Urteil vom 21.09.2018 – 4 U 101/17). Daneben zeigt dieses Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg die tatsächlichen Anforderungen an Versicherungsnehmer auf, einen Schaden im Einzelfall darzulegen und zu beweisen.

Mit seiner Entscheidung rückt das Gericht die wirtschaftliche Betrachtung des Schadensbegriffs unter Anwendung der Differenzhypothese in den Mittelpunkt.

Für die Praxis bedeutet dies, dass in Fällen wie dem Vorliegenden die entscheidende Auseinandersetzung häufig nicht erst im Rahmen von Ausschlüssen stattfindet, sondern schon beim Vorliegen der durch die Versicherungsnehmerin zu beweisenden Voraussetzungen eines Versicherungsfalls und damit im Rahmen der primären Leistungsbeschreibung.

Die Ausführungen zum bilanziellen Schaden sind ebenfalls interessant, nicht zuletzt da sich Gerichte bislang selten mit diesem und ähnlichen Deckungsbausteinen befasst haben. Gleichzeitig erscheint wichtig zu betonen, dass der Bilanzielle Schaden zum einen nur non-admitted Konstellationen betreffen und zum anderen dieselben Anforderungen an das Vorliegen eines Schadens gelten sollten, vorliegend die unmittelbare Schädigung einer Tochtergesellschaft, wie dann, wenn die Tochtergesellschaft selbst Versicherungsschutz geltend machen könnte. Insoweit gilt über das Urteil hinaus, dass gerade bei der Bedingungsgestaltung für Financial Interest Cover-Lösungen auf klare und transparente Regelungen zu achten ist.

Interessant ist an dieser Entscheidung schließlich, dass es die – soweit ersichtlich – erste Entscheidung der bei Gericht neu eingeführten Commercial Courts mit Bezug zur Vertrauensschadenversicherung ist. Damit könnten sich die Commercial Courts auch im Versicherungsrecht als echte Alternative zum „gewöhnlichen“ Instanzenzug herauskristallisieren.



Dr. Henning Schaloske

Partner, Düsseldorf
+49 211 8822 8801
henning.schaloske@clydeco.com



Dr. Rebecca Hauff

Counsel, Düsseldorf
+49 211 8822 8815
rebecca.hauff@clydeco.com

Sie haben das Recht zu schweigen – oder doch nicht?

Die Gerichtsentscheidung in Kürze: Das VG Berlin hat einen Auskunftsheranziehungsbescheid der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit („BlnBfDI“) gegenüber einem Verlag bestätigt. Die Behörde durfte Auskunft darüber verlangen, in welchem Umfang der Verlag Kundendaten im Rahmen des Lettershop Verfahrens an Werbepartner weitergegeben hatte. Das Gericht hält die Reichweite des Auskunftsverlangens und dessen Begründung für rechtmäßig. Einen Schwerpunkt der Entscheidung bildet die Frage, ob sich die Klägerin als juristische Person auf das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 40 Abs.4 Satz 2 BDSG berufen kann. Dies lehnt das Gericht ab und verweist dabei auf nicht mehr zeitgemäße Rechtsprechung des BVerfG zur fehlenden Anwendbarkeit des nemo-tenetur-Grundsatzes auf juristische Personen. Die Klage blieb insgesamt ohne Erfolg.

I. Der Fall

Die Klägerin betreibt einen Verlag und vermietet Kundendaten im Rahmen des Lettershop-Verfahrens an Werbepartner für postalische Werbemaßnahmen. Nachdem mehrere Kundinnen und Kunden sich über unerwünschte Werbung beschwert hatten, warnte die BlnBfDI die Klägerin bereits 2019 wegen fehlender Einwilligungen. Die Klägerin ließ die Verwarnung bestandskräftig werden. Trotz dieser Verwarnung passte die Klägerin weder ihre Praxis noch die Datenschutzerklärung entsprechend an. Daraufhin hörte die Behörde sie im Oktober 2020 wegen eines mutmaßlichen weiteren Datenschutzverstößes an und forderte u. a. detaillierte Auskünfte zu Umfang und Empfängern der vermieteten Adressdatensätze. Die Klägerin reagierte jedoch nicht fristgerecht, obwohl ihr ein Auskunftsheranziehungsbescheid für den Fall der Untätigkeit ausdrücklich angedroht worden war.

Erst im Februar 2021 nahm die Klägerin Stellung. Sie reagierte jedoch nur selektiv: Einzelne Fragen wurden beantwortet, zentrale Punkte – insbesondere zu den übermittelten Adressmengen und den jeweiligen Werbepartnern – ließ sie offen. Wiederholte Nachfragen der Aufsicht blieben unbeantwortet oder wurden mit dem Hinweis zurückgewiesen, der Sachverhalt sei bereits abschließend geklärt und die behördliche Anfrage als erledigt betrachtet.

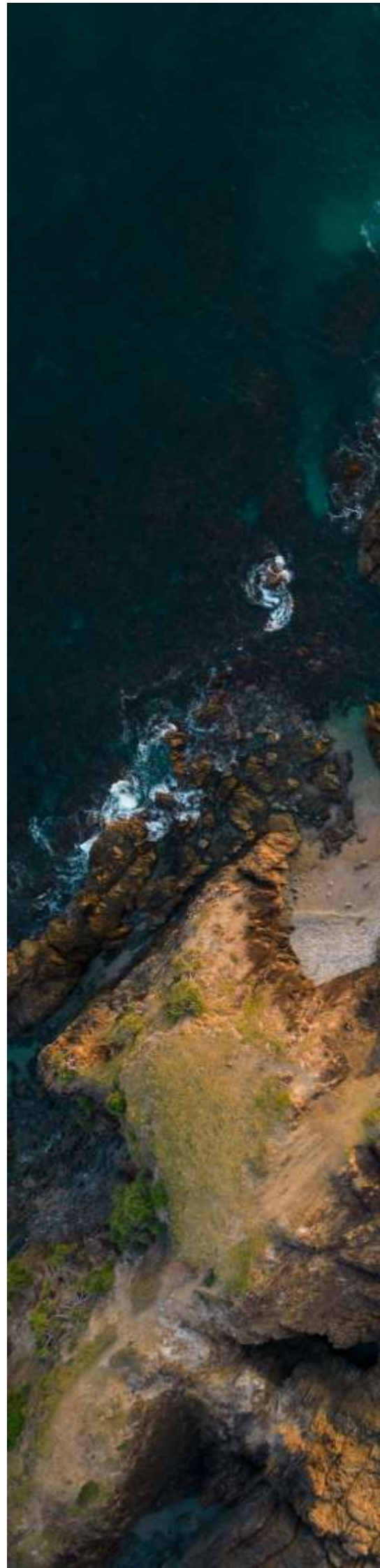
Im September 2022 stellte die Behörde ihr Auskunftersuchen erneut, diesmal setzte sie für die Beantwortung eine Frist von drei Wochen und drohte erneut den Erlass eines vollstreckbaren Auskunftsheranziehungsbescheids an. Die Klägerin sollte insbesondere offenlegen, wie viele Datensätze sie in mehreren Quartalen und Jahren an welche Werbepartner übermittelt hatte. Die Klägerin reagierte wiederum Monate später: Sie beantwortete lediglich zwei Nebenfragen, verweigerte jedoch erneut

die zentrale Auskunft zu den übermittelten Werbepartnern und vertrat die Auffassung, sie habe die erforderlichen Informationen „vollumfänglich und abschließend“ geliefert. Für den Fall, dass die Behörde dies anders sehe, „erbat“ sie ausdrücklich den Erlass eines Auskunftsheranziehungsbescheids. Im November 2022 erließ die Behörde den streitgegenständlichen Auskunftsheranziehungsbescheid. Hiergegen erhob die Klägerin Klage und machte u. a. geltend, ihr stünde ein Auskunftsverweigerungsrecht zu und sie werde zur Selbstbelastung gezwungen.

II. Die Gründe

Das VG Berlin hält den Auskunftsheranziehungsbescheid für rechtmäßig. Die Aufsichtsbehörde könne sich auf Art. 58 Abs. 1 lit. a DSGVO stützen. Danach sei der Verantwortliche verpflichtet, alle Informationen bereitzustellen, die die Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 57 DSGVO benötige. Der Gesetzgeber habe den Aufsichtsbehörden weitreichende Untersuchungsbefugnisse eingeräumt, die auch präventive oder anlassunabhängige Prüfungen umfassen.

Nach Ansicht des Gerichts war die angefragte Aufschlüsselung der vermieteten Datensätze für die Behörde erforderlich. Die Informationen dienten sowohl der Bewertung des Umfangs des bereits beanstandeten Geschäftsmodells als auch der Prüfung, ob weitere Verantwortliche beteiligt seien. Das Auskunftsverlangen sei zudem hinreichend bestimmt. Aus der Formulierung ergebe sich, dass die Behörde auch die Identität der Werbepartner benötige, um eigene Maßnahmen prüfen zu können. Die Klägerin könne sich nicht auf § 40 Abs. 4 Satz 2 BDSG berufen. Nach dieser Vorschrift kann der Auskunftspflichtige die Beantwortung einzelner Fragen verweigern, wenn er sich dadurch der Gefahr einer straf- oder



bußgeldrechtlichen Verfolgung aussetzen würde. Das Gericht stellt jedoch klar, dass dieses Recht nach der Rechtsprechung des BVerfG nur natürlichen Personen zustehe. Juristische Personen könnten sich nicht auf den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit („nemo-tenetur-Grundsatz“) berufen. Entscheidend sei, dass das Auskunftsverweigerungsrecht dem Schutz der Menschenwürde diene, die ihrem Wesen nach nur natürlichen Personen zukomme. Da die Klägerin nach Ansicht des Gerichts weder persönlich betroffen sei noch eine Gefahr der eigenen straf- oder bußgeldrechtlichen Verfolgung bestehe, könne sie die Auskunft nicht verweigern.

Auch eine Herleitung über Art. 20 Abs. 3 GG oder über die in Art. 6 EMRK und Art. 47 GRCh verankerten Verfahrensgarantien lehnt das VG ab.

Diese Garantien seien auf juristische Personen nicht anwendbar oder jedenfalls nicht in der Weise, dass hieraus ein umfassendes Schweigerecht abgeleitet werden könnte. Eine Gefahr individueller Strafverfolgung für Geschäftsleiter oder Mitarbeitende sei im konkreten Fall nicht erkennbar. Ein etwaiges Bußgeld gegen die Klägerin selbst begründe keine persönliche Selbstbelastung.

III. Auswirkungen auf die Praxis

Die Entscheidung wirft wichtige Fragen zum Umgang mit aufsichtsbehördlichen Auskunftersuchen und zum Anwendungsbereich des Auskunftsverweigerungsrechts auf. Während der Umfang des Auskunftsverlangens in der Sache kaum Anlass zu Diskussionen gibt, treffen die Ausführungen des

VG Berlin zum Auskunftsverweigerungsrecht einen hochrelevanten Bereich, der erhebliche Bedeutung für die behördliche Zusammenarbeit, interne Compliance und Verteidigungsstrategie von Unternehmen hat.

a) Reichweite behördlicher Auskunftersuchen

Die Entscheidung des VG Berlin bestätigt, dass Aufsichtsbehörden nach Art. 58 Abs. 1 lit. a DSGVO weitgehende Informationen verlangen dürfen, wenn dies zur Klärung eines Verarbeitungsvorgangs notwendig erscheint. Dazu kann – wie im vorliegenden Fall – auch der detaillierte Umfang der Weitergabe von Kundendaten gehören. Dass die Klägerin bereits 2019 wegen der Vermietung von Datensätzen verwarnet wurde, steht einer späteren Anforderung ergänzender Informationen nicht entgegen. Verantwortliche müssen daher damit rechnen, dass die Aufsicht auch Jahre nach einem datenschutzrechtlichen Vorfall weitere Angaben verlangt. Gerade wenn Verantwortliche Auskunftersuchen mehrfach nur teilweise oder gar nicht beantworten, steigt das Risiko, dass die Behörde von informellen Nachfragen zu formellen Maßnahmen übergeht.

Besonders deutlich tritt dies im vorliegenden Fall zutage. Umfang der Datenvermietung, Zahl der betroffenen Datensätze und beteiligten Werbepartner sind typische Parameter der Bußgeldzumessung nach Art. 83 Abs. 2 DSGVO. Die Behörde wollte erkennbar genau diese Umstände aufklären. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass Datenschutzaufsichtsbehörden nicht an eine starre Trennung

zwischen Verwaltungsverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren gebunden sind, sondern bei einem entsprechenden Anfangsverdacht für eine Ordnungswidrigkeit jederzeit von einem rein aufsichtsrechtlichen Vorgehen in ein Bußgeldverfahren übergehen können. Die damit verbundene Selbstbelastungsgefahr entsteht damit nicht erst im Ordnungswidrigkeitenverfahren, sondern bereits im Verwaltungsverfahren.

Der Konflikt zwischen Kooperationspflicht und Selbstbelastungsfreiheit wird also in das behördliche Ermittlungsstadium verlagert. Gerade hierfür hat der Gesetzgeber das Auskunftsverweigerungsrecht in § 40 Abs. 4 Satz 2 BDSG geschaffen, mit dessen Reichweite sich das VG Berlin befassen musste.

b) (Kein) Auskunftsverweigerungsrecht für juristische Personen

Die Ausführungen des VG Berlin zum Auskunftsverweigerungsrecht nach § 40 Abs. 4 Satz 2 BDSG erfordern eine vertiefte Betrachtung und greifen im Ergebnis zu kurz. Das Gericht knüpft an eine ältere Argumentationslinie des BVerfG (BVerfG, Beschl. v. 26.2.1997 – 1 BvR 2172/96) an und stellt darauf ab, dass sich der nemo-tenetur-Grundsatz aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ergebe und dieses allein natürlichen Personen zustehe. Diese mittlerweile fast 30 Jahre alte Argumentation ist jedoch aus diversen Gründen als nicht mehr zeitgemäß anzusehen.

Zunächst gesteht das BVerfG das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als Abwehrrecht gegenüber staatlichen Ermittlungsmaßnahmen auch

juristischen Personen zu (BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17). Hinzu kommt, dass das BVerfG die Selbstbelastungsfreiheit seit 2014 überhaupt nicht mehr ausschließlich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableitet, sondern aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG (BVerfG, Beschl. v. 25.8.2014, 2 BvR 2048/13). Dieses gilt über Art. 19 Abs. 3 GG auch für juristische Personen. Es ist also mehr als zweifelhaft, dass das BVerfG seine Position aus dem Jahre 1997 heute noch so vertreten würde.

Eine Anwendung der Selbstbelastungsfreiheit auf juristische Personen ist in der heutigen Zeit auch sachgemäß. Die Position des BVerfG, der nemo-tenetur-Grundsatz gelte nicht für juristische Personen, stammt aus einer Zeit, in der sich das Ordnungswidrigkeitenverfahren in erster Linie gegen handelnde bzw. unterlassende natürliche Personen richtete und juristische Personen lediglich dann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG mitsanktioniert wurden, wenn die Ordnungswidrigkeit von einer Leitungsperson begangen wurde. Die juristische Person war in diesen Verfahren auch nicht Täterin und damit Betroffene des Bußgeldverfahrens, sondern lediglich Nebenbeteiligte. Seit der EuGH-Entscheidung im Fall „Deutsche Wohnen“ (EuGH, Urt. v. 5.12.2023 – C-807/21) ist jedoch klar, dass Geldbußen nach Art. 83 DSGVO direkt gegen den Verantwortlichen i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO verhängt werden. Ist der Verantwortliche eine juristische Person, so ist diese die Täterin des DSGVO-Verstoßes und hat im Bußgeldverfahren auch eine dementsprechende Stellung (KG, Beschl. v. 22.1.2024 – 3 Ws 250/21).

Dies gilt entsprechend für die Sanktionierung von Auftragsverarbeitern. Zudem ist die Verhängung einer DSGVO-Geldbuße schuldabhängig, wobei bei juristischen Personen nicht auf die für die juristische Person handelnden (oder unterlassenden) natürlichen Personen, sondern auf die juristische Person selbst abgestellt wird (EuGH, Urt. v. 5.12.2023 – C-807/21). Die Verhängung einer DSGVO-Geldbuße gegen eine juristische Person enthält also nunmehr sehr wohl einen Schuldvorwurf und eine ethische Missbilligung. Dies verkennt das VG Berlin, wenn es die aus der alten Dogmatik des § 30 OWiG stammende Annahme wiederholt, ein Bußgeld gegen eine juristische Person enthalte keinen Schuldvorwurf und keine ethische Missbilligung.

Auch die Aussage des VG Berlin, weder der EGMR noch der EuGH hätten entschieden, dass juristischen Personen kein Schweigerecht bzw. kein Auskunftsverweigerungsrecht zustehe, ist so nicht korrekt. Der EGMR erkennt seit langem ein Recht zu schweigen und ein Recht, nicht zur eigenen Belastung beizutragen, als Teil des fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK an (EGMR, Urt. v. 3.5.2001, 31827/96). Auch wenn sich der EGMR noch nicht ausdrücklich zur Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes für Unternehmen geäußert hat, werden die in Art. 6 Abs. 1 EMRK verankerten prozessualen Verteidigungsrechte völlig unstreitig auch juristischen Personen zuerkannt (EGMR, Urt. v. 17.9.2011, 43509/28). Auch der EuGH hat im Kartellrecht einen eigenständigen, wenn auch begrenzten Schutz vor erzwungener Selbstbelastung für juristische Personen anerkannt (EuGH, Urt. v. 18.10.1989, C-374/87, Urt. v. 20.2.2001, T-112/98, Urt. v. 29.6.2006, C-301/04 P). Das VG Berlin verzichtet demgegenüber auf eine vertiefte Prüfung. Angesichts Art. 52 Abs. 3 GRCh, wonach die Garantien der EMRK bei der Auslegung der Grundrechtecharta zu berücksichtigen sind, wiegt diese Leerstelle schwer.



Die Entscheidung bleibt eine Antwort darauf schuldig, wie sich die vom EGMR und EuGH entwickelten Maßstäbe zum nemo-tenetur-Grundsatz auf das verwaltungsrechtliche Auskunftsverfahren nach Art. 58 DSGVO auswirken.

Schließlich verkennt das VG Berlin, dass es auf die Frage, ob der nemo-tenetur-Grundsatz auf juristische Personen Anwendung findet, auch nicht zwingend ankommt. Gem. Art. 83 Abs. 8 DSGVO muss die Ausübung ihrer Befugnisse durch eine Aufsichtsbehörde bei der Verhängung von DSGVO-Geldbußen angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen. Der deutsche Gesetzgeber hat dem „Auskunftspflichtigen“ mit § 40 Abs. 4 Satz 2 BDSG ein Auskunftsverweigerungsrecht zugestanden. Auskunftspflichtig sind jedoch gem. § 40 Abs. 4 Satz 1 BDSG die der Aufsicht unterliegenden Stellen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen. Über den eindeutigen Wortlaut dieser Verfahrensgarantie darf sich das VG Berlin nicht hinwegsetzen. Das Auskunftsverweigerungsrecht steht zudem auch den Leitungspersonen zu, selbst wenn diese nicht direkt mit einer DSGVO-Geldbuße belegt werden können. Juristische Personen können notwendigerweise nur durch natürliche Personen handeln. Eine Einschränkung würde das Auskunftsverweigerungsrecht ins Leere laufen lassen, was der Gesetzgeber offenkundig nicht gewollt hat. Systematisch wird dies zusätzlich dadurch bestätigt, dass § 40 Abs. 4 Satz 2 BDSG nicht nur eine Ordnungswidrigkeit rechtliche,

sondern eine verwaltungsverfahrenrechtliche Schutzvorschrift ist.

Das Ordnungswidrigkeitenverfahren kennt mit § 46 OWiG i. V. m. §§ 55 ff. StPO bereits ein eigenes Aussage- und Auskunftsverweigerungsrecht für natürliche Personen. Eine parallele Regelung im BDSG wäre insoweit überflüssig, wenn der Gesetzgeber nicht bewusst auch das aufsichtsrechtliche Verwaltungsverfahren und eben den Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter selbst erfassen wollte.

Die Entscheidung des VG Berlin ist also von zahlreichen Fehlern durchzogen. Es bleibt daher zu hoffen, dass sich die Auffassung des Gerichts nicht durchsetzen wird.

c) Auswirkungen auf das Beweisverwertungsverbot nach § 43 Abs. 4 BDSG

Die pauschale Ablehnung der Selbstbelastungsfreiheit für juristische Personen durch das VG Berlin könnte – so sie sich denn durchsetzen würde – erhebliche Auswirkungen über das Auskunftsverweigerungsrecht hinaus haben. Eine weitere Norm im BDSG, die die Selbstbelastungsfreiheit schützt, ist § 43 Abs. 4 BDSG. Hiernach dürften die Datenschutzbehörden Informationen aus Meldungen nach Art. 33 DSGVO oder aus Benachrichtigungen betroffener Personen nach Art. 34 DSGVO nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen (also des Verantwortlichen) für ein Ordnungswidrigkeitenverfahren und damit die Verhängung einer DSGVO-Geldbuße verwenden. Liegt die Zustimmung nicht vor, greift ein Beweisverwendungsverbot. § 43 Abs. 4 BDSG ist in Literatur und Praxis nicht unumstritten.

Vereinzelte wird geltend gemacht, dass dort statuierte Verwendungsverbot überschreite die unionsrechtlich zulässigen Grenzen. Vor diesem Hintergrund würde die Argumentation des VG Berlin – konsequent zu Ende gedacht – jene Bedenken verstärken, die § 43 Abs. 4 BDSG infrage stellen. Mit denselben Argumenten wie denen gegen eine einschränkende Auslegung des § 40 Abs. 4 Satz 2 BDSG lässt sich jedoch auch die Geltung des § 43 Abs. 4 BDSG verteidigen. Wird eine juristische Person unter Bußgeldandrohung (Art. 83 Abs. 4 lit. a DSGVO) gezwungen, Meldungen an Datenschutzbehörden abzugeben und betroffene Personen zu benachrichtigen und ergibt sich aus dem zwingenden Inhalt der Meldungen ein DSGVO-Verstoß (z. B. gegen Art. 32 DSGVO), so stellt ein Beweisverwendungsverbot einen angemessenen Schutz dar, um einen Verstoß gegen den nemo-tenetur-Grundsatz zu verhindern.

IV. Handlungsanweisung für die Praxis/Fazit

Würde sich die vom VG Berlin vertretene Linie etablieren, droht der vom Gesetzgeber bewusst angelegte Schutz durch § 40 Abs. 4 Satz 2 BDSG (und auch § 43 Abs. 4 BDSG) weitgehend entwertet zu werden – mit der Folge, dass Unternehmen Selbstbelastungsrisiken gegenüber Datenschutzbehörden praktisch schutzlos ausgeliefert wären. Für die Praxis entsteht damit jedenfalls vorübergehend Rechtsunsicherheit: Unternehmen müssen Auskunftersuchen umfassend beantworten, obwohl offenbleibt, welcher Schutz ihnen im Hinblick auf die frühzeitig entstehende Selbstbelastungsgefahr zusteht. Die Entscheidung stellt die Kooperationspflicht deutlich in den

Vordergrund, ohne systematisch zu klären, wie Verantwortliche ihre Position im behördlichen Auskunftsverfahren wahren können. Es ist zu erwarten, dass die Reichweite des Auskunftsverweigerungsrechts in künftigen Entscheidungen differenzierter zu beurteilen sein wird.

Das Urteil zeigt, dass Aufsichtsbehörden Auskunftersuchen weit auslegen und auch längere Zeit nach einem Vorgang detaillierte Informationen anfordern können. Unternehmen sollten sich daher frühzeitig darauf einstellen, behördliche Anfragen strukturiert, nachvollziehbar und konsistent zu beantworten. Verzögerte oder selektive Reaktionen erhöhen das Risiko einer Eskalation erheblich und begünstigen förmliche Maßnahmen.

Da die Entscheidung hinsichtlich des Auskunftsverweigerungsrechts zentrale verfassungs- und unionsrechtliche Fragen offenlässt, sollten Unternehmen nicht davon ausgehen, dass § 40 Abs. 4 Satz 2 BDSG in Unternehmenskonstellationen generell ausgeschlossen ist. Vielmehr sollten Unternehmen prüfen, ob die verlangten Informationen eine spätere bußgeldrechtliche Relevanz entfalten können. Dies gilt vor allem in Fällen, in denen Umfang und Struktur eines möglichen Verstoßes erst durch die erbetenen Angaben erkennbar würden. Eine abgestufte Prüfung der behördlichen Fragen, von der zwingend notwendigen Kooperation bis zur möglichen Selbstbelastungsgefahr, ist daher unerlässlich.

Wesentlich ist zudem eine klare Kommunikationsstrategie gegenüber der Aufsichtsbehörde. Jede Auskunft sollte abgestimmt, dokumentiert und einheitlich sein. Die Erfahrung aus Bußgeldverfahren zeigt, dass der „erste Eindruck“ häufig den weiteren Verlauf prägt:

Unbedachte oder widersprüchliche Angaben lassen sich schwer korrigieren und können den Übergang in ein Bußgeldverfahren begünstigen. Compliance bleibt deshalb die beste Verteidigung. Auch wenn das VG Berlin dies derzeit eng auslegt, ist nicht auszuschließen, dass andere Gerichte deren Reichweite weiter fassen. Verantwortliche sollten daher dokumentieren, aus welchen Gründen ein Auskunftersuchen beantwortet oder – zumindest teilweise – zurückhaltend behandelt wurde. Dies schafft Transparenz und beugt späteren Vorwürfen mangelnder Kooperation vor.

Für Datenschutzbeauftragte ergibt sich ein klarer Handlungsbedarf: Auskunftersuchen der Aufsichtsbehörden dürfen nicht reflexartig und ohne interne Rückbindung beantwortet werden. Eine isolierte Kooperation birgt erhebliche Risiken – insbesondere dann, wenn komplexe historische Verarbeitungstätigkeiten oder umfangreiche Datenaustauschprozesse betroffen sind. Datenschutzbeauftragte sollten sich bewusst machen, dass diese Rücksprachen nicht Ausdruck übertriebener Vorsicht, sondern notwendiger Bestandteil einer verantwortungsvollen Compliance-Struktur sind – auch, um eigene Haftungsrisiken zu minimieren und eine konsistente Kommunikationsstrategie des Unternehmens zu gewährleisten. Insgesamt verdeutlicht die Entscheidung, dass Unternehmen Auskunftersuchen ernst nehmen und zugleich sorgfältig abwägen sollten, welche Angaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Aufsicht gemacht werden. Eine gut vorbereitete, strategische Vorgehensweise hilft, das Risiko späterer Sanktionen zu reduzieren

und den Handlungsspielraum im Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren zu sichern. Unternehmen mit funktionierendem Datenschutz-Management-System können Anfragen schneller bearbeiten und vermeiden unnötige Risiken. Gleichzeitig sollten Unternehmen die Schutzmechanismen des BDSG nicht aus den Augen verlieren. § 40 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 BDSG zeigen, dass der Gesetzgeber das Spannungsverhältnis zwischen Kooperationspflicht und Selbstbelastungsfreiheit durchaus gesehen hat.



Jan Spittka

Partner, Düsseldorf
+49 211 8822 8847
jan.spittka@clydeco.com



Daniel Nguyen

Senior Associate, Düsseldorf
+49 211 8822 8861
daniel.nguyen@clydeco.com

Riester ist tot – lange lebe “Riester 2.0”?

Der Bundesrat hat am 8. Mai 2026 der Reform der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge zugestimmt. Die neuen Produkte können ab dem 1. Januar 2027 angeboten werden. Versicherungsunternehmen stehen vor der Frage, wie die Produkte gestaltet werden müssen, wie sie zertifiziert werden können und was mit ihrem Riester-Bestand geschieht.

I. Wesentliche Produktneuerungen

Kernpunkt der Reform ist die Einführung neuer Produktkategorien. Im Rahmen der Riester-Rente waren die Anbieter zur Garantie der vollen Beitragserhaltung verpflichtet, es mussten also zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen. Zukünftig sollen neben Garantien von 100 Prozent auch Garantien von 80 Prozent angeboten werden können, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) AltZertG nF.¹ Dadurch wird trotz der sicherheitsorientierten Altersvorsorgeform eine Anlage in renditestärkere Assetklassen ermöglicht.

Eine noch stärker renditeorientierte Möglichkeit zur Altersvorsorge wird in § 1 Abs. 1b AltZertG nF durch das sog. “Altersvorsorgedepot” als neues Produkt eingeführt. Durch den Verzicht auf eine Kapitalgarantie soll eine renditestärkere Vermögensanlage geschaffen werden.² Dabei bestehen für die Vermögensanlage im Rahmen des Altersvorsorgedepotvertrags zwei Möglichkeiten: Entweder trifft der Altersvorsorgende die Anlageentscheidungen selbst oder er entscheidet sich für eine vorgefertigte

Strategie des Anbieters.

Darüber hinaus kann der Beginn der Auszahlungsphase im Altersvorsorgedepot variabel bestimmt werden.

Das Altersvorsorgedepot muss dabei so ausgestaltet sein, dass es ein Zeitfenster von mindestens fünf Jahren einräumt, innerhalb dessen die Altersvorsorgenden den Beginn der Auszahlungsphase frei wählen können. Auch daran zeigt sich der politische Wille, die staatliche geförderte Altersvorsorge von ihren engen Fesseln zu befreien und zu flexibilisieren.

Für Garantieprodukte ist dieser variable Beginn der Auszahlungsphase nicht vorgesehen, kann jedoch vereinbart werden.³

Als Unterfall des Altersvorsorgedepots ist ein sogenanntes Standarddepot als niedrigschwelliges und für Verbraucher leicht zugängliches Angebot anzubieten, § 1 Abs. 1c AltZertG nF. Dies soll über eine deutlich eingeschränkte Anlagestrategie erreicht werden, bei welcher zwei vom Anbieter festgelegte UCITS-Fonds in einer risikoärmeren und einer risikoreicheren Variante bespart werden können.

¹ BGBl. 2026 I Nr. 156 vom 29.05.2026.

² BT-Drs. 21/4088, S. 85.

³ BT-Drs. 21/4088 S. 88.

Dabei gilt grundsätzlich die vom Anbieter vorgeschlagene Aufteilung auf die UCITS als vereinbart. Den Altersvorsorgenden bleibt es aber unbenommen, eine individuelle Aufteilung auf beide Fonds vorzunehmen.

Das angesparte Vermögen soll zum Ende der Ansparphase nicht zu stark in den risikoreicheren Fonds investiert sein, wofür der Anbieter ein entsprechendes Verfahren vorsehen muss. Der Vertragsabschluss soll primär online möglich sein, wobei den Anbietern daneben auch andere Vertriebswege eingeräumt werden, § 1 Abs. 1c Nr. 1 AltZertG nF. Angesichts der eingeschränkten Wahlmöglichkeiten soll der Verbraucher auf eine Beratung verzichten können;⁴ allerdings erscheint auch bei diesem Produkt eine individuelle Prüfung des individuellen Bedarfs und der Eignung des Produkts unentbehrlich. In der Vermittlung wird man sich auf dieser gesetzgeberischen Intention deshalb nicht ausruhen können.

Für Anbieter von Bedeutung ist, dass zur Zertifizierung von Garantieprodukten oder Altersvorsorgedepotverträgen zwingend die Bereitstellung eines Standarddepots erforderlich ist, § 1 Abs. 3 S. 2 AltZertG nF.

II. Zugelassene Anbieter

Die zugelassenen Anbieter von Altersvorsorgeverträgen bleiben im Wesentlichen unverändert und umfassen weiterhin in- und (unter gewissen Beschränkungen) ausländische Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstitute, Bausparkassen und externe Kapitalverwaltungsgesellschaften. Im Zuge der Reform wurden jedoch

zwei bedeutende Änderungen eingeführt:

Völlig neu und erst spät mit § 1 Abs. 1e AltZertG nF im Gesetzgebungsverfahren eingeführt wurde die Option, ein Standarddepot in öffentlicher Trägerschaft einzuführen, wodurch den Verbrauchern zusätzlich zu privaten Anbietern ein kostengünstiges Angebot ermöglicht werden soll. Dass sich der Staat hierdurch in direkter Konkurrenz zu privaten Anbietern am Markt beteiligen würde, ist kritisch zu sehen, da insoweit ein erheblicher Zielkonflikt besteht. Es ist schon zweifelhaft, ob ein staatlicher Träger die Erwartung eines kostengünstigeren Angebots überhaupt in wettbewerbskonformer Weise erfüllen kann – insbesondere vor dem Hintergrund, dass sämtliche Anbieter einem stark beschränkten Kostenregime unterliegen.

Darüber hinaus ist bemerkenswert, dass neben dem Wegfall der Genossenschaften als möglichen Anbietern auch, jedenfalls nach dem Wortlaut, die Anforderungen an Versicherungsunternehmen aus dem EWR-Ausland geändert wurden. Während bislang nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a) AltZertG aF nur Solvency II-Lebensversicherungsunternehmen Anbieter von Altersvorsorgeverträgen sein konnten, umfasst § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a) AltZertG nF nun allgemein Versicherungsunternehmen nach Solvency II. Der Gesetzesbegründung ist ein Grund für diese vermeintliche Ausweitung nicht zu entnehmen. Klar ist jedoch, dass schon aufgrund der aus Art. 73 Abs. 1 Solvency II folgenden Spartenrennung nur Lebensversicherungsunternehmen derartige Produkte anbieten können.

⁴ BT-Drs. 21/4088 S. 89.

III. Zertifizierungsverfahren

Auch die Abkehr von dem bisherigen Riester-Zertifizierungsverfahren lässt aufhorchen. Bislang bestand für Anbieter gemäß § 5 AltZertG aF ein Rechtsanspruch auf Zertifizierung, sobald sie alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten und den Antrag vollständig stellten. Nach Prüfung der Unterlagen zertifizierte die Zertifizierungsstelle und das Unternehmen konnte entsprechende Produkte anbieten.

Diese vollständige Vorabprüfung wird zukünftig gem. § 5 Abs. 1 AltZertG nF durch eine Zertifizierung unter dem Vorbehalt des Widerrufs ersetzt. Voraussetzung hierfür ist zum einen die vollständige Einreichung der vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen, die Versicherung des Anbieters über die Konformität der Vertragsbedingungen mit den gesetzlichen Vorgaben und eine Bescheinigung des Anbieters über die eigene Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben. Gesetzgeberisches Ziel dieser Neuerungen war die Umsetzung eines schlankeren Zertifizierungsverfahrens, insbesondere vor dem Hintergrund des bisherigen regelkonformen Verhaltens der Anbieter und die Beschleunigung des Markteintritts neuer Anbieter.⁵ Gleichwohl müssen Anbieter die gesetzlichen Pflichten zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

Die Änderung vereinfacht zwar das Verfahren für die Unternehmen, gleichzeitig aber verschiebt der Gesetzgeber das Risiko einer Nicht-Konformität der Vertragsbedingungen damit in die Sphäre des Unternehmens. Für die Anbieter besteht das Risiko des Widerrufs der Zertifizierung nach dem Abschluss einer Vielzahl entsprechender Verträge. Hierfür kann mangels

Materialitätsvorgaben im AltZertG bereits ein Fehler in den Bedingungen bzw. Bescheinigungen des Anbieters ausreichen, § 5 Abs. 2 AltZertG nF. Unternehmen sind gut beraten, auf diese Gefahr bereits in der Produktberatung hinzuweisen und, wo zulässig, entsprechende Vorbehalte in die Versicherungsinformationen aufzunehmen. Das Widerrufsrisiko kann durch Nutzung von Verbands-Musterverträgen vermieden werden. Für diese kann nach § 5 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 AltZertG nF eine vorherige (vorbehaltlose) Zertifizierung erteilt werden.

Zur Verhinderung des Widerrufs erhält der Anbieter die Möglichkeit zur Stellungnahme und kann den Vertrag anpassen. Diese Vertragsanpassung ist als Opt-out vorgesehen, der jeweilige Vertragspartner muss also aktiv die Fortsetzung des (nicht konformen) Vertrags verlangen, § 5 Abs. 3 AltZertG nF. Dementsprechend dürfte sich die Gesamtzahl der widerrufenen Zertifizierungen wohl in Grenzen halten. Sollte allerdings die Vertragsfortsetzung verlangt werden, gilt der jeweilige Einzelvertrag nicht mehr als steuerlich geförderter Altersvorsorgevertrag und es liegt, falls das gebildete Kapital nicht auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird, eine schädliche Verwendung nach § 93 EstG vor. In letzterem Fall hat der Anbieter dem Vertragspartner die verrechneten Abschluss- und Vertriebskosten hälftig zu erstatten.

Sollte keine Vertragsanpassung angeboten werden, besteht im Fall des Widerrufs der Zertifizierung ein Sonderkündigungsrecht des Vertragspartners gemäß § 5 Abs. 5 AltZertG nF.

⁵ BT-Drs. 21/4088 S. 89.

Sollte in diesen Fällen der Vertragspartner nach Kündigung von seinem Recht der Kapitalübertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag Gebrauch machen, ist der Anbieter wiederum zum vollen Ersatz der verrechneten Abschluss- und Vertriebskosten verpflichtet. Auch ohne strenges Zertifizierungserfordernis müssen Unternehmen deshalb umfassend prüfen, ob ihre Bedingungswerke und Bescheinigungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Zweifel bei der Auslegung des Gesetzgebers sollten deshalb nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, sondern vor dem Zertifizierungsverfahren geklärt werden.

IV. Änderungen der Kostenstruktur

Im Rahmen der Reform wurden auch die Kostenvorschriften neu gefasst. Hintergrund ist die zunehmende Kritik an zu hohen Kosten bisheriger Altersvorsorgeverträge. Zur Stärkung der Vergleichbarkeit soll künftig der Fokus auf die Höhe der Gesamtkosten in der Ansparphase gelegt werden; dementsprechend wird von einer Aufstellung zulässiger Kostenarten abgesehen und es wird künftig allein auf die Effektivkosten, also die Gesamtkosten in der Ansparphase, abgestellt. Die Effektivkosten werden dabei auf Basis des Gesamtkostenindikators gemäß der PRIIPs-Verordnung ermittelt, § 2a Abs. 1 AltZertG nF. Dadurch soll nach dem Willen des Gesetzgebers auch eine Vergleichbarkeit zu nicht steuerlich geförderten Vorsorgeverträgen ermöglicht werden.⁶ Um die Vergleichbarkeit der Effektivkosten zu gewährleisten, ist alle drei Jahre eine Qualitätssicherung der Angaben vorgesehen.

Hierzu müssen die Anbieter von Prüfeinrichtungen bestätigen lassen, dass die angegebenen Effektivkosten richtig berechnet wurden und die Kostenobergrenze für ein Standarddepot eingehalten wurde.

Bezogen auf das Standarddepot sieht die Reform einen Kostendeckel von 1,0 Prozent p.a. vor. Diese Obergrenze bezieht sich auf die Effektivkosten, die der Anbieter im vorvertraglichen, individuellen Produktinformationsblatt zum abgeschlossenen Standarddepotvertrag ausgewiesen hat. Ein derart niedriger und selbst in der Gesetzesbegründung als „ambitioniert“⁷ bezeichneter Kostensatz gefährdet den Erfolg des neu eingeführten Standarddepots. Dabei ist die konkrete Festlegung auf 1,0 Prozent schon bei Betrachtung der Gesetzgebungshistorie zu hinterfragen: so wurde in früheren Entwürfen die (bereits knapp bemessene) Obergrenze von 1,5 Prozent als „so niedrig wie möglich und so hoch wie nötig“ bezeichnet.⁸ Auch wenn die Beratungsintensität durch die Gestaltung geringer sein soll als bei den weiteren Altersvorsorgeverträgen, bleibt ein Kern an individueller Beratung erforderlich, um die Passgenauigkeit des Produkts auf die Kundenbedürfnisse zu gewährleisten. Aufwand und Ertrag stehen dann rasch in einem auffälligen Missverhältnis.

Hinzukommt, dass die Kosten in der neuen staatlich geförderten Altersvorsorge nicht auf Grundlage von § 169 Abs. 3 VVG geillmert werden können, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG nF.

⁶ BT-Drs. 21/4088 S. 91.

⁷ BT-Drs. 21/4996 S. 92.

⁸ BT-Drs. 21/4088 S. 92.

Damit verbunden ist die Minderung der wirtschaftlichen Attraktivität für die Anbieter – dies wird weder den Wettbewerb noch die Beratung hin zu einer aufgeklärten Kundenentscheidung stärken. Im Ganzen wird die dritte Säule der Altersvorsorge damit nicht gestärkt, sondern weiter verkompliziert.

V. Schutz bestehender Riesterverträge

Bestehende Riesterverträge bleiben zu gleichbleibenden Kosten- und Informationspflichtvorschriften bestehen. Allerdings dürfte sich angesichts der für Verbraucher attraktiveren Gestaltung der neuen Altersvorsorgeprodukte eine hohe Zahl wechselwilliger Bestandskunden ergeben. Unternehmen mit Riesterbestand werden deshalb nicht umhinkommen, sich mit einem eigenen Produktangebot der reformierten staatlich geförderten Altersvorsorge zu befassen.

VI. Fazit

Die Reform der privaten Altersvorsorge scheint grundsätzlich dazu geeignet, Defizite der bisherigen Riester-Rente zu beheben und einen breiteren Verbraucherkreis zur Nutzung der dritten Säule der Altersversorgung zu bewegen. Versicherer, welche das entsprechende Geschäftspotential nutzen möchten, können trotz vereinfachter Zertifizierung nicht auf eine umfassende Prüfung in der Produktentwicklung verzichten. Dabei werden sie besonderes Augenmerk auf den Kostendeckel legen müssen.



Dr. Kevin Bork

Counsel, Düsseldorf
+49 211 8822 8872
kevin.bork@clydeco.com



Christoph Stöger

Associate, München
+49 89 24442 0147
christoph.stoeger@clydeco.com

Aktuelle Rechtsprechung

BayObLG, Beschl. v. 18.02.2026 – 101 VA 160/25: Akteneinsichtsrechte der versicherten Person einer D&O-Versicherung

Das BayObLG hat entschieden, dass versicherte Personen einer D&O-Versicherung grundsätzlich ein rechtliches Interesse an der Einsicht in Gerichtsakten eines Rechtsstreits zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer haben können.

Das Verfahren betraf einen Streit zwischen einem Insolvenzverwalter einer insolventen Bank und dem D&O-Versicherer über den (Fort-)Bestand des Versicherungsvertrages nach Anfechtung durch den D&O-Versicherer. Dabei verlangte ein Mitglied des Vorstandes der Insolvenzschuldnerin Einsicht in die Prozessakte dieses Rechtsstreits mit dem Argument, dass er versicherte Person sei und vom Insolvenzverwalter in einem parallelen Verfahren auf Schadensersatz in Anspruch genommen werde, daher also ein Interesse habe zu wissen, ob der Versicherungsvertrag – und damit sein Versicherungsschutz – Fortbestand habe.

Das BayObLG gab diesem Begehren statt. Die versicherte Person habe ein rechtliches Interesse i.S.v. § 299 Abs. 2 ZPO an der Akteneinsicht, da sie Inhaber des materiellen Deckungsanspruchs (§ 44 Abs. 1 Satz 1 VVG) aus dem Versicherungsvertrag sei und damit von der Frage des Bestands des Versicherungsschutzes insgesamt unmittelbar betroffen sei.

Zwar habe der Insolvenzverwalter die versicherten Personen laufend über den Stand des Verfahrens informiert. Allerdings beeinflusse diese Informationsweitergabe die materielle Inhaberschaft des Anspruchs und damit die „die Rechtsbeziehung, *welche das rechtliche Interesse begründe*“ nicht, so das BayObLG.

EuGH, Urt. v. 26.03.2026 – C – 338/24: EuGH bestätigt konkurrierende Haftung aus nationalem Deliktsrecht und EU- Produkthaftung und konkretisiert Verjährung

Mit Urteil vom 26. März 2026 (Rs. C – 338/24) hat die zweite Kammer des EuGH klargestellt, dass die Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG es einem durch ein fehlerhaftes Produkt Geschädigten nicht verwehrt, vom Hersteller Ersatz seines Schadens aufgrund der allgemeinen nationalen Verschuldenshaftung zu verlangen, soweit diese Haftung auf einem anderen Fehlverhalten als einem Produktfehler beruht. Zudem entschied der EuGH, dass der Beginn der Verjährungsfrist für Produkthaftungsansprüche auf den Zeitpunkt festgelegt ist, zu dem der Geschädigte Kenntnis sowohl von einem unabhängig von seiner späteren Entwicklung zweifelsfrei im Zusammenhang mit dem fehlerhaften Produkt zutage getretenen Schaden als auch dem Produktfehler und der Identität des Herstellers hatte oder hätte haben müssen.

Dem Urteil lag der Fall einer Klägerin zugrunde, die im Jahr 2003 mit dem Impfstoff Revaxis der beklagten Sanofi Pasteur SA geimpft worden war. Ab dem Jahr 2004 traten bei ihr verschiedene gesundheitliche Beschwerden auf. Nach weiteren medizinischen Untersuchungen wurde im Jahr 2008 eine Makrophagen-Myofasziitis diagnostiziert, die mit dem im Impfstoff enthaltenen Aluminiumhydroxid in Verbindung gebracht wurde. Im Rahmen eines späteren Schlichtungsverfahrens wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt, das feststellte, dass sich der Gesundheitszustand der Klägerin im September 2016 stabilisiert habe; ein sicherer Kausalzusammenhang zwischen Impfung und Erkrankung jedoch nicht festgestellt werden könne. Daraufhin erhob die Klägerin im Jahr 2020 Klage gegen den Hersteller und stützte ihre Ansprüche sowohl auf Produkthaftung als auch auf nationales Verschuldensrecht.

Diese Klage wiesen die französischen Gerichte in erster und zweiter Instanz ab, da die Ansprüche verjährt gewesen seien. Der Kassationsgerichtshof hob diese Urteile teilweise auf und vertrat die Auffassung, dass im Falle einer fortschreitenden Erkrankung, die die Festlegung eines Konsolidierungszeitpunktes unmöglich macht, die Verjährungsfrist nicht zu laufen beginnen kann. Das mit der Sache befasste Berufungsgericht legte die Rechtssache daraufhin dem EuGH insbesondere mit den Fragen vor, ob die Anwendung nationaler Verschuldenshaftung durch die Produkthaftungsrichtlinie verdrängt würde und wie die Verjährung der Produkthaftungsrichtlinie zu bestimmen sei.

Auf die erste Frage hin bejaht der EuGH eine konkurrierende Anwendung nationaler verschuldensabhängiger Haftung (hier: Art. 1240 Code Civil) und der Haftung für fehlerhafte Produkte (hier: Art. 1245 Code Civil). Zwar hat der EuGH in der Rechtssache Dutruieux (Urt. v. 21.12.2011 - C – 495/10) entschieden, dass die Produkthaftungsrichtlinie für die

darin geregelten Punkte eine vollständige Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten bezweckt, sodass eine nationale Regelung der Herstellerhaftung, die auf derselben Grundlage beruht wie die mit der Produkthaftungsrichtlinie eingeführte, nicht aufrechterhalten werden kann. Allerdings gelte dies dann nicht, wenn die Haftungsgrundlage der nationalen verschuldensabhängigen Regelung eine andere ist als die von der Produkthaftungsrichtlinie erfasste Haftung. Da die Geschädigte hier behauptet, der Hersteller habe durch das Imverkehrhalten des Impfstoffes trotz Kenntnis der mangelnden Sicherheit und wegen Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten pflichtwidrig gehandelt, liege eine andere Haftungsgrundlage als jene der Produkthaftungsrichtlinie vor. Vor diesem Hintergrund stehe die Produkthaftungsrichtlinie der Anwendung der nationalen Verschuldenshaftung hier nicht entgegen.

Auf die zweite Frage hin konkretisiert der EuGH die Verjährung im Produkthaftungsrecht: Die dreijährige Verjährungsfrist beginne ab dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte sowohl Kenntnis von einem unabhängig von seiner späteren Entwicklung zweifelsfrei im Zusammenhang mit dem fehlerhaften Produkt zutage getretenen Schaden als auch dem Produktfehler und der Identität des Herstellers hatte oder hätte haben müssen. Es kommt damit nicht – anders als noch vom Kassationsgerichtshof vertreten – auf die Konsolidierung des Schadens, also den Moment, in dem die Schadensentwicklung nicht mehr fortschreitet, an.

BGH, Urt. v. 13.11.2025 - IX ZR 103/23: Rechtsschutzversicherung: Anwaltliche Beratungspflichten bei aussichtsloser Klage

Mit Urteil vom 13.11.2025 hat der BGH die anwaltlichen Beratungspflichten im Zusammenhang mit aussichtslosen Klageanträgen konkretisiert und zugleich die Position von Rechtsschutzversicherern gestärkt.

Im gegenständlichen Fall erhob ein Rechtsanwalt für seinen rechtsschutzversicherten Mandanten Klage und verfolgte – nach Unterliegen in erster Instanz – diese in der Berufungsinstanz weiter. Für beide Instanzen hatte der Rechtsschutzversicherer Deckungsschutz zugesagt. Das Verfahren endete mit einem Vergleich. Fest stand allerdings, dass im Verfahren ein (unbedingter) Antrag gestellt wurde, der nur als Hilfsantrag überhaupt Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Daher verlangte der Rechtsschutzversicherer teilweise Regress wegen der entstandenen Prozesskosten. Das LG und das OLG wiesen die entsprechende Klage des Rechtsschutzversicherers indes ab.

Diese Entscheidungen hob der BGH auf. Der Rechtsschutzversicherer habe einen Schadensersatzanspruch gegen den Anwalt aus übergegangenem Recht des Mandanten (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VVG). Denn der Anwalt habe seine Beratungspflicht verletzt. Diese Beratungspflicht gelte auch dem rechtsschutzversicherten Mandanten gegenüber. Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung ist es, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-)Entscheidungen („Weichenstellungen“) in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Dazu muss sich der Anwalt über die Sach- und Rechtslage klarwerden und diese dem Auftraggeber verständlich darstellen. Das Recht des Mandanten, nach entsprechender Beratung durch den Rechtsanwalt eigenverantwortlich über die Einleitung und Fortführung der Rechtsverfolgung zu entscheiden, wird durch eine bestehende Rechtsschutzversicherung auch nicht berührt. Zwar sei dabei richtig, dass ein

rechtsschutzversicherter Mandant auch möglicherweise Anträge verfolgen würde, die wenig Erfolgsaussichten hätten. Anträge, deren Erfolg aber bereits im Vorhinein völlig aussichtslos seien, würde auch ein rechtsschutzversicherter Mandant nicht ohne vorherige umfassende Aufklärung stellen. Daher habe der Anwalt seinem Mandanten gegenüber seine Pflichten verletzt und sei ihm schadensersatzpflichtig; dieser Anspruch ging im Wege der cessio legis auf den Rechtsschutzversicherer über.

Diesen Anspruch könne der Rechtsschutzversicherer auch verfolgen. Dessen Deckungszusage begründet weder einen auf Treu und Glauben gestützten Regressausschluss, noch einen Mitverschuldenseinwand. Dass der Rechtsschutzversicherer die Deckungsanfragen der Versicherungsnehmer geprüft hat und die zur Begründung der Schadensersatzansprüche geltend gemachte Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung selbst hätte erkennen können, habe daher keine Auswirkungen.

BGH, Urt. v. 06.05.2026 - VIII ZR 73/24: Erweiterte Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf

Mit Urteilen vom 6. Mai 2026 (VIII ZR 73/24; VIII ZR 257/23) hat der BGH die Voraussetzungen der Beweislastumkehr im Verbrauchsgüterkauf deutlich zugunsten der Käufer bestätigt. Danach greift die Vermutung, dass ein Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag, schon dann ein, wenn innerhalb der maßgeblichen Frist (sechs Monate nach altem Recht) eine Mangelerrscheinung auftritt und als mögliche Ursache zumindest auch ein dem Verkäufer zurechenbarer Umstand in Betracht kommt.

Der Käufer muss weder den konkreten Mangel noch dessen Kausalität nachweisen. Es genügt der Beweis, dass binnen sechs Monaten nach Gefahrübergang eine Mangelerrscheinung auftrat.

Dass daneben auch andere Ursachen (z.B. Bedienfehler, äußere Einwirkungen oder Verschleiß) denkbar sind, steht der Beweislastumkehr nicht entgegen, solange nicht ausschließlich solche Ursachen in Betracht kommen.

Auf diese Beweislastumkehr kann sich zudem auch der Versicherer, der aus nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG übergegangenem Recht gegen den Verkäufer klagt, berufen.

**LG Baden-Baden,
Urt. v. 13.04.2026 – 1 O 47/19:
Erfolgreiche Klage wegen
PFAS-Verschmutzung des Grundwassers**

Das LG Baden-Baden hat mit Teil-Grund- und Teil-End-Urteil vom 13.04.2026 die von der Stadtwerke Rastatt GmbH gegen die Umweltpartner Vogel erhobene Zahlungsklage auf Schadensersatz dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, dass die Beklagte zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der durch eine Verunreinigung des Grundwassers durch Ausbringen von PFAS-haltigen Kompostgemischen entstanden ist und entstehen wird.

In den Jahren 2006 – 2008 hatte die Beklagte Abfälle aus der Papierindustrie angenommen und hierfür EUR 1,5 Mio. erhalten. Diese Abfälle vermischte die Beklagte mit Kompost und brachte dieses Gemisch in Abstimmung mit den jeweiligen Landwirten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen als Dünger aus. Später wurden im Grundwasser erhöhte PFAS-Werte festgestellt, woraufhin der lokale Wasserversorger – die Klägerin – das Grundwasser nicht mehr bzw. erst nach weiterer Aufbereitung zur Trinkwasserversorgung nutzen konnte. Die Klägerin beehrte daher von der Beklagten die Erstattung ihr bisher durch die Grundwasserbelastung entstandenen Schäden über EUR 6,4 Mio. und die Feststellung der Haftung der Beklagten für weitere zu erwartende Schäden.

Diesen Schadensersatzanspruch hat das LG Baden-Baden nun dem Grunde nach

festgestellt. Das Gericht war nach der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die PFAS-Verunreinigung auf das PFAS-haltige Papierabfall-Kompost-Gemisch zurückzuführen sei. Zwar habe die Beklagte diesen Kausalzusammenhang bestritten. Da sie allerdings ihrer sekundären Darlegungslast zu Herkunft, Menge und Beschaffenheit der Papierfasern nicht hinreichend nachgekommen sei, sei dieses Bestreiten unbeachtlich. Da der Beklagten zudem bekannt gewesen sei, dass das Ausbringen des Gemischs düngemittelrechtlich nicht zulässig gewesen sei, hafte sie aus § 823 Abs. 1 BGB. Darüber hinaus sei eine Haftung der Beklagten nach § 89 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes begründet. Insoweit könne sich die Klägerin für die Verursachung der Grundwasserverunreinigung durch die Beklagte auf eine Vermutung bei entsprechender Anwendung der Regelungen der §§ 6, 7 des Umwelthaftungsgesetzes berufen.



Dr. Maximilian Kosich

Senior Associate, Düsseldorf
+49 211 8822 8852
maximilian.kosich@clydeco.com

Aktuelle Entwicklung

Entwurf der Bundesregierung zur Reparatur von Waren: Umsetzung der „Recht-auf-Reparatur“-Richtlinie (EU) 2024/1799

Mit dem Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Reparatur von Waren gegenüber dem Neukauf deutlich zu stärken. Verbraucher sollen stärker motiviert werden, sich im Rahmen einer Nacherfüllung für eine Reparatur zu entscheiden, um die Lebensdauer von Produkten zu verlängern und Ressourcen zu schonen. Der Entwurf bringt wesentliche Änderungen des Kaufrechts mit sich. Neben Anpassungen des Sachmangelbegriffs und des Verbrauchsgüterkaufrechts soll insbesondere ein eigenständiger Anspruch zur Reparaturverpflichtung des Herstellers geschaffen werden.

Künftig soll für Kaufverträge die Reparierbarkeit von Waren in den Sachmangelbegriff aufgenommen werden. Ein Produkt kann somit bereits einen Sachmangel aufweisen, wenn es nicht in einer Weise reparierbar ist, wie es der Käufer üblicherweise erwarten darf. Kann ein Defekt innerhalb der Gewährleistungsfrist wegen fehlender Reparierbarkeit nicht sachgerecht behoben werden, können dem Käufer Gewährleistungsrechte zustehen.

Auch das Verbrauchsgüterkaufrecht wird geändert. Entscheidet sich der

Verbraucher im Mangelfall für eine Reparatur, verlängert sich die Gewährleistungsfrist einmalig um zwölf Monate. Faktisch kann die Gewährleistungsfrist damit drei Jahre betragen. Zudem trifft Unternehmer eine neue Informationspflicht: Sie müssen Verbraucher über ihr Wahlrecht zwischen Reparatur (Nachbesserung) und Ersatz (Nachlieferung) informieren sowie über die Verlängerung der Verjährungsfrist im Falle der Reparatur aufklären. Darüber hinaus kann künftig auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers auch instandgesetzte Ware als Nachlieferung dienen. Dies soll eine nachhaltige Alternative zum Neuprodukt darstellen.

Darüber hinaus wird mit den geplanten Regelungen ein neuer eigenständiger Anspruch für Verbraucher geschaffen: Hersteller werden verpflichtet, bestimmte Produkte über mehrere Jahre hinweg entweder unentgeltlich oder gegen ein „angemessenes Entgelt“ zu reparieren – dieser Anspruch besteht dann, wenn dem Verbraucher kaufrechtliche Gewährleistungsrechte nicht (mehr) zustehen. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Defekt bereits bei Gefahrübergang vorlag, und besteht unabhängig von Produktgarantien.

Der Bundestag hat den Gesetzesentwurf am 25.06.2026 angenommen; das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Für Unternehmen besteht nunmehr erheblicher Handlungsbedarf. Insbesondere sind Produktdesigns künftig stärker auf Reparierbarkeit auszurichten und Reparaturstrategien aufzubauen.¹

Versicherungsempfehlungen von KI-Chatbots: Rechtliche Grauzone?

Die Diskussion um den Einsatz von KI-Chatbots wie ChatGPT oder Claude bei Versicherungsempfehlungen gewinnt zunehmend an Dynamik. Anlass sind Fälle, in denen Chatbots konkrete Versicherungsprodukte oder sogar spezifische Versicherungstarife empfehlen.

Der Verband unabhängiger Finanzdienstleister Votum sieht darin einen möglichen Rechtsverstoß mangels gewerblicher Erlaubnis nach § 34d GewO. Kritisiert werden vor allem die ungleichen Bedingungen auf dem Markt: Während klassische Vermittler umfassenden Beratungs-, Dokumentationspflichten und Haftungsrisiken unterliegen, bestehen vergleichbare Anforderungen und Risiken für KI-Anbieter bislang nicht. Vermittler sehen zudem ihre Rolle gefährdet, während Versicherer bereits verstärkt darauf setzen, in KI-basierten Empfehlungen sichtbar zu werden.

Auch BaFin und DIHK erkennen nach entsprechender Anfrage des Verbands Handlungsbedarf. Aufgrund der grenzüberschreitenden Entwicklung und Nutzung von KI-Anwendungen wird jedoch eine europäisch einheitliche Regelung als notwendig erachtet. Auf europäischer Ebene hat die Versicherungsaufsicht Eiopa bereits bei der Europäischen Kommission angefragt, ob und unter welchen Voraussetzungen KI-basierte Empfehlungen als Versicherungsvertriebstätigkeit

¹ Zur Vertiefung: [Deutscher Bundestag - Regierung plant Umsetzung der „Recht-auf-Reparatur-Richtlinie“](#).



einzuordnen sind. Eine Antwort wird im weiteren Verlauf des Jahres erwartet.²

Solvency-II-Review: Frühere Einschätzung zur regulatorischen Einstufung

Auf der Regulierungskonferenz des GDV am 11.06.2026 hat die BaFin aufsichtsrechtliche Neuerungen für Versicherer vorgestellt. Die BaFin plant, Versicherern ab Anfang August ein Voranzeige- und Vorantragsverfahren anzubieten. Auf diesem Wege können Unternehmen eine erste Einschätzung darüber erhalten, welcher der drei für regulatorische Erleichterungen maßgeblichen Kategorien sie voraussichtlich zugeordnet werden. Zusätzlich sind für Juli 2026 die Veröffentlichung einer Aufsichtsmitteilung sowie eine Informationsveranstaltung vorgesehen.³

Meldepflichten des Cyber Resilience Acts treten in Kraft

Ab dem 11.09.2026 gelten die Meldepflichten des Art. 14 Cyber Resilience Act (CRA). Danach sind Hersteller von Produkten mit digitalen Elementen verpflichtet, aktiv ausgenutzte Schwachstellen sowie schwerwiegende Sicherheitsvorfälle, die sich auf die Sicherheit ihrer Produkte auswirken, an das zuständige CSIRT und die ENISA innerhalb von 24 Stunden zu melden. Eine detaillierte Meldung soll nach 72 Stunden folgen, der Abschlussbericht ist binnen 14 Tagen fällig. Die Regelung dient der Erhöhung der Transparenz bei Cybersicherheitsvorfällen und soll zu einem höheren Niveau der Cybersicherheit und Cyberresilienz in der Europäischen Union beitragen.⁴

Aktueller Stand des Verfahrens vor dem EuGH zur Regressfähigkeit von Kartellbußgeldern

Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über das vom Bundesgerichtshof am 22.05.2025 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen (BGH, Beschl. v. 11.02.2025 - KZR 74/23; EuGH, Rs. C-347/25, Zapp) steht weiterhin aus. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob Kartellbußgelder im Wege der Organhaftung regressfähig sind. Der EuGH hat hierbei zu entscheiden, ob Art. 101 AEUV einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine juristische Person, gegen die ein Bußgeld wegen eines durch ihr Leitungsorgan begangenen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV verhängt wurde, den ihr dadurch entstandenen Schaden von dem Leitungsorgan ersetzt verlangen kann. Die Schlussanträge des Generalanwalts werden derzeit für den 01.10.2026 erwartet.⁵

Aktuelle Entwicklungen beim „Digital-Omnibus-Paket“

Mit dem vorgeschlagenen Digital-Omnibus-Paket verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die durch die zunehmende Regulierung entstandenen Bürokratielasten zu reduzieren und bestehende digitale Regelwerke umfassend zu optimieren. Das Paket besteht aus zwei Verordnungen: dem „Digital Omnibus on AI“, der Anpassungen der KI-Verordnung vorsieht, sowie dem „Digital Omnibus“, der Änderungen insbesondere am Data Act, der DSGVO und verschiedenen Cybersicherheitsregelungen (u.a. NIS2 und DORA) vorsieht.

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDPB) und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDPS) haben in ihrer Gemeinsamen Stellungnahme 1/2026 eine Vereinfachung grundsätzlich begrüßt,

² Zur Vertiefung: [Versicherungsvermittlung: Aufseher fordern einheitliche Regeln für KI-Chatbots in der EU.](#)

³ Zur Vertiefung: [Aktuelles & Presse - Proportionalität: Bafin gibt Versicherern frühzeitig Orientierung - Bafin](#)

⁴ Zur Vertiefung: [BSI - Cyber Resilience Act.](#)

⁵ Zur Vertiefung: [Der Bundesgerichtshof - Presse : Pressemitteilungen aus dem Jahr 2025 - Bundesgerichtshof legt Frage zur Geschäftsführerhaftung für Kartellbußgelder dem EuGH vor.](#)

zugleich jedoch betont, dass diese nicht zulasten des Grundrechtsschutzes gehen dürfe.

Nachdem Rat, Parlament und Kommission am 07.05.2026 im Rahmen von Trilog-Gesprächen eine vorläufige Einigung erzielt hatten, hat der Rat der Europäischen Union dem „Digital Omnibus on AI“ am 29.06.2026 formell zugestimmt. Die Verordnung wird nun im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet und tritt spätestens zum 02.08.2026 in Kraft. Diese sieht insbesondere eine Verlängerung der Fristen für verschiedene KI-Systeme vor: Eigenständige Hochrisiko-KI-Systeme müssen nun erst bis zum 02.12.2027 die Auflagen erfüllen und Hochrisiko-KI-Systeme, die in bereits regulierten Produkten wie Medizinprodukte oder Maschinen eingebettet sind, bis zum 02.08.2028. Eine Einigung zum „Digital Omnibus“ steht hingegen weiterhin aus.^{6,7}



Jana Samarah

Senior Associate, Düsseldorf

+49 211 8822 8847

jana.samarah@clydeco.com

⁶ Zur Vertiefung: [Vorschlag für eine Digital-Omnibus-Verordnung | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas](#).

⁷ Zur Vertiefung: [Künstliche Intelligenz: Rat und Parlament einigen sich auf Vereinfachung und Straffung der Vorschriften - Consilium](#).

Insight

Financial Lines Day 2026

Bei unseren 10. Financial Lines Days durften wir in diesem Jahr rund 500 Gäste aus der Versicherungsbranche bei unseren Veranstaltungen in Madrid, Paris, Düsseldorf, München, Mailand und erstmals auch in Warschau begrüßen. In Düsseldorf und München informierten wir unter anderem über die aktuelle Rechtsprechung zu Haftung und Deckung, Geldbußen und Regress, Entwicklungen im US-amerikanischen D&O- und Financial-Lines-Markt, Product Compliance und deren Auswirkungen auf die Managerhaftung, zunehmende regulatorische Fragmentierung und damit verbundene Haftungsrisiken und Deckungsfragen sowie Schnittstellen zwischen Cyber-, Tech E&O- und Vertrauensschadenversicherungen. Ein besonderes Highlight war die internationale Panel-Diskussion mit Erfahrungsberichten und Perspektiven aus den USA, den Niederlanden, Frankreich und dem Vereinigten Königreich. Wir freuen uns darauf, Sie bei den nächsten Financial Lines Days im Frühjahr 2027 wieder begrüßen zu dürfen.

10 Jahre Clyde & Co in Deutschland

Am 25. September 2026 feiern wir das 10-jährige Jubiläum von Clyde & Co in Deutschland im Hyatt Regency in Düsseldorf. Wir freuen uns besonders, dass Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Richter des

Bundesverfassungsgerichts von 1999 bis 2011 einen Vortrag mit dem Titel „Geopolitischer Umbruch und innere Verfeindlichung: Zur Rolle des Rechts nach der Zeitenwende“ halten wird. Für weitere Informationen zur Veranstaltung können Sie sich gerne an uns unter folgender E-Mail-Adresse wenden: 10YearsClydeCoGermany@clydeco.com

Auszeichnungen

Das Ranking „**Deutschlands beste Anwälte 2026**“ vom Handelsblatt und Best Lawyers empfiehlt 26 unserer Anwältinnen und Anwälte. Darunter sind 14 Kolleginnen und Kollegen, die in einzelnen Bereichen als „Anwälte der Zukunft“ (Ones to Watch) aufgeführt sind. In diesem Jahr hat die Redaktion **Dr. Henning Schaloske** als „**Anwalt des Jahres**“ für Versicherungsrecht ausgezeichnet. Die aktuelle Liste finden Sie hier: [Experten: Wer sind Deutschlands beste Anwälte 2026?](#)

Die WirtschaftsWoche hat Clyde & Co sowohl im Datenschutzrecht als auch im IT-Recht als **Top-Kanzlei 2026** ausgezeichnet. Zudem empfiehlt die Redaktion unsere Partner **Jan Spittka** (Datenschutzrecht) und **Dr. Thorsten Ammann** (IT-Recht) als Top-Anwälte 2026. Das Handelsblatt Research Institute (HRI) fragte über 1.600 Juristen aus 200 Kanzleien nach ihren renommiertesten Kollegen aus den Bereichen. Hier finden Sie die vollständige Liste: [Die renommiertesten Anwälte für IT- und Datenschutzrecht](#)

Das Wirtschaftsmagazin **Capital** hat die besten Anwaltskanzleien 2026 gekürt. Clyde & Co zählt zu den **Top-Anwaltskanzleien 2026** für Versicherungsrecht. Die vollständige Übersicht finden Sie hier: [Versicherungsrecht - Capital.de](https://www.capital.de/versicherungsrecht-top-anwaltskanzleien-2026)

Promotions 2026

Wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass **Dr. Isabelle Kilian** seit dem 01. Mai 2026 zur Partnerin ernannt wurde. Sie ist seit 2016 für Clyde & Co tätig und verfügt über langjährige Erfahrung im Haftungs- und Versicherungsrecht mit einem Schwerpunkt in den Bereichen Financial Lines, Product Liability und Recall sowie Accident & Health. Neben ihrer Tätigkeit als Monitoring, Coverage und Defence Counsel berät sie regelmäßig bei der Produktgestaltung.

Team

Seit dem 18. Mai 2026 verstärkt Tech & Data-Spezialist **Dr. Thorsten Ammann** als Partner das IT-Rechts- und Datenschutzteam von Clyde & Co am Standort in Düsseldorf. Ihm folgte **Florian Achnitz** zum 01. Juni 2026 als Senior Associate. Thorsten Ammann verfügt über umfangreiche Erfahrung in der rechtlichen Beratung und Begleitung komplexer, großvolumiger, internationaler IT-, Data- und Transformationsprojekte. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich der Künstlichen Intelligenz und der disruptiven Technologien.

Wir freuen uns zudem über die Rückkehr von **Dr. Daniel Adolph**, der seit dem 01. Juni unser Cyber-Team in Düsseldorf verstärkt. Er hat in Saarbrücken studiert und bereits während seines Referendariats für uns gearbeitet.

Alexander Crames ist seit dem 15. Juni 2026 Teil des Versicherungsrechtsteams in Düsseldorf. Zuvor war er als Anwalt im Bereich IP in Düsseldorf tätig. Nach seinem Studium in Trier hat er das Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz absolviert, unter anderem mit Stationen in Düsseldorf und Tokio.

Veröffentlichungen

- **Yannick Zirnstein:** Künstliche Intelligenz und Datenschutz: Handreichung der BfDI zum Einsatz von KI in Behörden, in: K & R 2026, 151.

Wir freuen uns, Sie in den nächsten Monaten auf den folgenden Veranstaltungen zu treffen

- **GVNW Symposium**, München, 09. bis 11. September 2026
- **Euroforum „Cyber-Insurance 2026“**, Düsseldorf, 29. & 30. September 2026
- **Berlin Cyberversicherungstag**, Berlin, 02. Oktober 2026
- **Hamburger Financial Lines Forum**, Hamburg, 08. und 09. Oktober 2026

500

Partners

2,400

Lawyers

3,200

Legal professionals

5,500

People globally

70+

Offices worldwide*

www.clydeco.com

*includes associated offices

Clyde & Co LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales. Authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority.

© Clyde & Co LLP 2026

V1.25